

Handbuch für agrarpädagogische Maßnahmen 2023 - 2027

Bundesweit gültige Bestimmungen zur Förderung und
Qualitätssicherung von agrarpädagogischen Maßnahmen im Rahmen
der Sonderrichtlinie zur Umsetzung von Projektmaßnahmen der
Ländlichen Entwicklung im Rahmen des GAP-Strategieplans Österreich
2023-2027

Version 2.0 (November 2024)

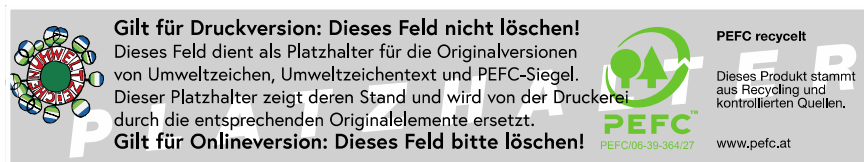
Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML),
Stubenring 1, 1010 Wien

Abteilung II/1 – Agrarpolitische Grundsätze, Datenmanagement und Weiterbildung

Fotonachweis: Cover: [unplash.com/Ferdinand Stöhr](https://unplash.com/Ferdinand%20Stoer)



Hinweis: Die vorliegende Version 2 ist eine Überarbeitung des Handbuchs Version 1 vom Jänner 2024 dar. Aus diesem Grund wurde darauf verzichtet, die Neuerungen im Änderungsmodus darzustellen.

Wien, November 2024

Rückmeldungen und Kontakt:

ADir.ⁱⁿ Ing.ⁱⁿ Brigitte Ringer

E-Mail: brigitte.ringer@bml.gv.at,

Telefon: +43 / 01 / 711 00 - 60 23 50

DIⁱⁿ Ulrike Graf-Rosenfellner

E-Mail: ulrike.graf-rosenfellner@bml.gv.at,

Telefon: +43 / 01 / 711 00 - 60 68 02

Inhalte

Impressum	2
Inhalte	4
1 Einleitung	7
1.1 Definition	7
1.2 Allgemeine Zielsetzungen	8
1.3 Priorisierte Themen	9
Umwelt und Innovation	9
Lebensmittelproduktion, Lebensmittelherkunft, Lebensmittelqualität.....	10
1.4 Rechtsgrundlagen	11
Förderwerbende Personen	11
Ziel.....	11
Zielgruppen	12
1.5 Fördervoraussetzungen	12
Förderfähige Kosten.....	13
Nicht förderfähige Kosten	14
Fördersätze.....	14
2 Agrarpädagogische Kernmaßnahmen	15
2.1 Agrarpädagogische Lehrausgänge auf land-/forstwirtschaftliche Betriebe.....	15
Beschreibung.....	15
Förderfähige Angebote	15
Förderfähige Projektinhalte und Fördersätze.....	17
2.2 Agrarpädagogische Themenvermittlung in Bildungseinrichtungen.....	19
Beschreibung.....	19
Förderfähige Angebote	19
Förderfähige Projektinhalte und Fördersätze.....	21
3 Agrarpädagogische Maßnahmen im erweiterten Sinn	23
3.1 Aktionstage der Bäuer:innen	23
Beschreibung.....	23
Förderfähige Angebote und Fördersätze	23
3.2 Agrarpädagogische Maßnahmen für Pädagog:innen.....	23
Beschreibung.....	23
Förderfähige Angebote und Fördersätze	24
4 Fördervoraussetzungen betreffend die Zielgruppe	26
Förderfähiger Kreis der Begünstigten	26

Förderfähige Einrichtungen	26
Förderfähige Gruppengrößen und -teilungen	27
Evaluierung.....	28
Dokumentation	28
5 Förderungsvoraussetzungen für durchführende Personen von agrarpädagogischen	
Kernmaßnahmen	29
5.1 Land-/forstwirtschaftliche Voraussetzungen	29
5.2 Grundausbildung	30
Agrarpädagogische Lehrausgänge (z.B. Schule am Bauernhof).....	30
Agrarpädagogische Einsätze in Bildungseinrichtungen (z.B. Seminarbäuer:innen)	31
Aktionstage der Bäuer:innen	33
5.3 Ausbildungsabschluss	33
Zulassungsvoraussetzungen.....	33
Abschlussarbeit	33
Abschlusserfordernisse	34
Fachjury	34
Beurteilung.....	35
Beschwerdeführung	36
Rücktritt, Wiederholung.....	36
5.4 Informationspflichten zu Begünstigtenbeiträgen.....	37
5.5 Jährliche Teilnahme an Schulungs-/Informationsmaßnahmen.....	38
5.6 Schulung zum Kinderschutz	39
5.7 Erste-Hilfe-Kurs	39
5.8 Betriebsbesichtigung und regelmäßige Betriebschecks (bei Lehrausgängen)	40
5.9 SVS-Sicherheitsberatung (für Zielbetriebe von agrarpädagogischen Lehrausgängen) .	40
5.10 Hygieneschulung	40
6 Weitere Maßnahmen zur Qualitätssicherung für agrarpädagogische	
Kernmaßnahmen	41
6.1 Jährlicher Austausch der Projektverantwortlichen	41
6.2 Projektübergreifendes, bundesweites Praktiker:innentreffen	41
7 Abrechnung von Lehrausgängen und Schuleinsätzen.....	42
7.1 Agrarpädagogische Lehrausgänge und Einsätze in Bildungseinrichtungen	42
Abrechnungssatz für pädagogische Leistungen.....	42
Pauschalen für Vor- und Nachbereitungsarbeiten	42
Gesamt-Abrechnungspauschalen	43
Weitere Informationen	44
7.2 Aktionstage der Bäuer:innen	44

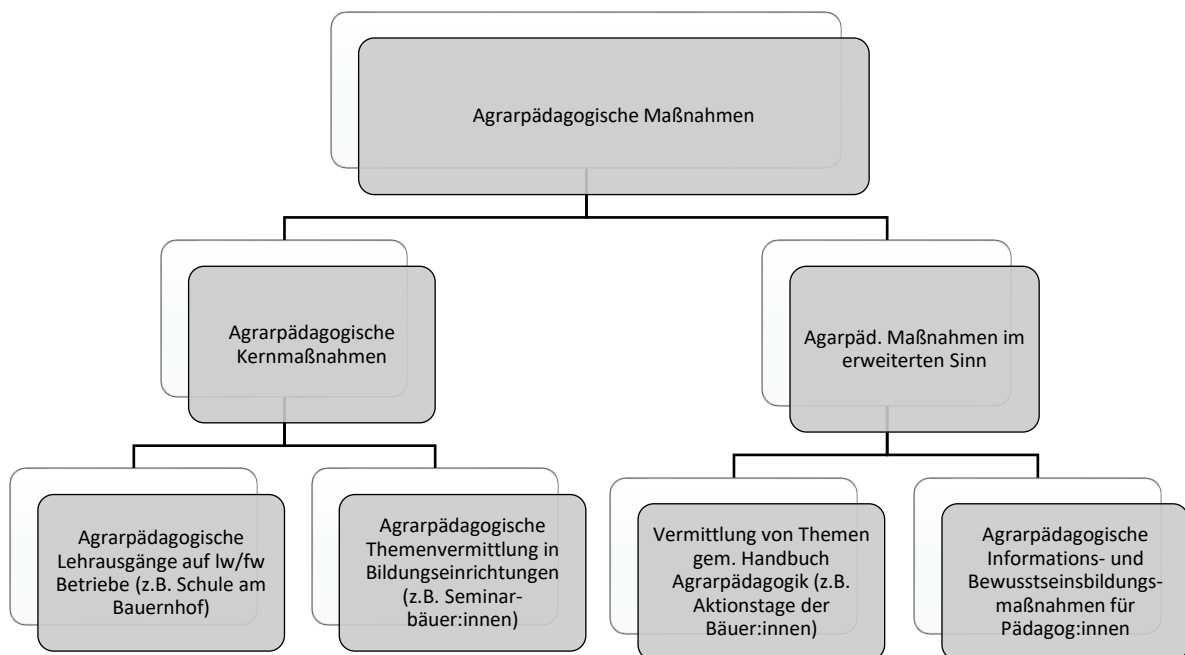
8 Förderabwicklung.....	45
8.1 Digitale Förderplattform (DFP)	45
8.2 Projekteinreichung nach Aufrufen	45
8.3 Bewilligende Stellen.....	45
8.4 Publizitätsbestimmungen	46
8.5 Linkliste	46
9 Begriffsbestimmungen	47
10 Anlagenverzeichnis.....	49

1 Einleitung

1.1 Definition

Agrarpädagogische Maßnahmen sind Informationsangebote für Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene (ab dem 4. Geburtstag bis zum 21. Geburtstag) zur Bewusstseinsbildung zu einem breiten Spektrum an land-/forstwirtschaftlichen Themen. Diese Angebote sind als Ergänzung zur elementarpädagogischen Arbeit im Kindergarten und zum schulischen Regelunterricht zu verstehen. Sie werden von speziell ausgebildeten Personen direkt auf aktiven land-/forstwirtschaftlichen Betrieben, z.B. Schule am Bauernhof (SaB) oder in Schulklassen, z.B. Seminarbäuer:innen (SB) durchgeführt. In diesem Kontext werden Informations-, Bewerbungs- und bewusstseinsbildende Maßnahmen für Pädagog:innen zu den agrarpädagogischen Maßnahmen gezählt.

Hauptziel ist es, den genannten Zielgruppen das Leben und Arbeiten auf land-/forstwirtschaftlichen Betrieben, die dort erzeugten Produkte und Lebensmittel, die dafür notwendigen Produktionsabläufe sowie die Bedeutung der Land-/Forstwirtschaft für Gesellschaft, Umwelt, Natur und Klima mit allen Sinnen und möglichst lebensnah aus dem praktischen Alltag heraus und pädagogisch aufbereitet zu vermitteln.



1.2 Allgemeine Zielsetzungen

Agrarpädagogische Maßnahmen, egal welchen thematischen Schwerpunkt sie abdecken und an welchem Lernort sie stattfinden, sollen eine authentische Ergänzung zum Regelunterricht darstellen. Allgemein sollen sie Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie Pädagog:innen die Möglichkeit bieten,

- die heimische Land-/Forstwirtschaft sowie regionale und saisonale Lebensmittel ganzheitlich mit allen Sinnen zu begreifen.
- Wissen über die österreichische Land-/Forstwirtschaft, über typische Betriebszweige und Produkte sowie jahreszeitliche betriebliche Abläufe zu erlangen.
- wichtige Produktionsbedingungen (Boden, Wasser, Witterung) und weitere Einflussfaktoren (Klimawandel, Biodiversität, internationaler Handel, gesellschaftliche Einstellungen und Erwartungen, Konsumverhalten, etc.) und deren Wechselwirkungen mit der Land-/Forstwirtschaft kennen zu lernen.
- in direkten Dialog mit Bäuerinnen und Bauern zu treten und so ein tieferes und nachhaltigeres Verständnis für deren Arbeits- und Lebensweise sowie deren gesellschaftliche Leistungen zu erwerben.
- den Wert und die Aufgaben der Land-/Forstwirtschaft nachvollziehen und wertschätzen zu können.

Der außerschulische Lernort „Bauernhof“ bietet darüber hinaus Gelegenheit,

- die Entstehung von heimischen, regionalen und saisonalen Lebensmitteln und anderen land-/forstwirtschaftlichen Produkten miterleben zu können.
- den land-/forstwirtschaftlichen Betrieb als integrierten Bestandteil der ihn umgebenden Natur und Landschaft zu verstehen, mit der er direkt im Austausch steht.
- agrarische Zukunftstrends, technologische Entwicklungen sowie die Innovationsfähigkeit der österreichischen Land-/Forstwirtschaft im praktischen Erleben kennenzulernen.

1.3 Priorisierte Themen

Der österreichische GAP-Strategieplan räumt in der Förderperiode 2023 - 2027 im Rahmen der Intervention 78-03, insbesondere im Themenbereich „Agrarpädagogische Maßnahmen“, dem Wissenstransfer zum **Schutz der Biodiversität**, zur **Digitalisierung** und **Innovation in der Landwirtschaft** sowie zur **effizienten Ressourcennutzung** und zum **Klimawandel** eine hohe Priorität ein. Daraus ergeben sich neben den „klassischen“ Kernthemen im Bereich der Lebensmittelproduktion folgende beispielhafte Themenbereiche, die im Rahmen der agrarpädagogischen Maßnahmen adressiert werden sollen.

Umwelt und Innovation

Digitalisierung und Innovation in der Land-/Forstwirtschaft: z. B. digitale Anwendungen auf dem Betrieb und in der Produktion, Potenziale und Umgang mit Big Data, innovative Technologien für mehr Nachhaltigkeit (Precision Farming, Drohnen etc.), Zukunftstrends (Robotik, KI etc.), Starts-ups in der Agrar- und Ernährungswirtschaft.

Landwirtschaft und Umwelt-/Naturschutz: z. B. Umweltwirkungen von Düngung, Bewässerung, Kulturmaßnahmen und Pflanzenschutz, Wechselwirkungen zwischen Landwirtschaft und Biodiversität, Beiträge der Landwirtschaft zu Umwelt-/Naturschutz, Bedeutung des Bodens und des Bodenschutzes (Bodenfruchtbarkeit, Humus, Bodenerosion, Bodenversiegelung, Bodenleben).

Effiziente Ressourcennutzung in der Land-/Forstwirtschaft: z. B. rohstoff- und wassersparende Produktion, Nutzung von Abfallprodukten im Rahmen der Kreislaufwirtschaft, Einfluss von eingesetzten Ressourcen auf den Preis der Produkte.

Land-/Forstwirtschaft und Energiegewinnung: Aufzeigen der Potenziale wie z. B. Biogas, nachwachsende Rohstoffe als Energieträger.

Land-/Forstwirtschaft und Klima: z. B. Auswirkungen der Klimaveränderungen auf die Land-/Forstwirtschaft (Hitze- und Dürreschäden, Hagel, Überschwemmungen, Bodenveränderungen), Klimawirkungen der Land-/Forstwirtschaft, Boden als Kohlenstoffsенке.

Holzproduktion: z. B. wirtschaftliche Nutzung, Nachhaltigkeit im Forst.

Lebensmittelproduktion, Lebensmittelherkunft, Lebensmittelqualität

Österreichische Lebensmittelproduktion: z.B. Produktionsfaktoren (Boden, Klima, Wasser etc.), Produktionsweisen (konventionell, biologisch), Regionen und ihre Produktionsschwerpunkte, Statistik, Vergleiche mit EU- bzw. Nicht-EU-Staaten.

Lebensmittelherkunft: z.B. Regionalität, Saisonalität, Kennzeichnung, Vergleiche mit nicht-heimischen Herkünften (CO₂-Fußabdruck, Transportwege, Ressourceneinsatz etc.).

Lebensmittelqualität: z. B. Einkaufen, Produktqualität, Prozessqualität, Kennzeichnung.

Heimische, regionale und saisonale Produktion von Lebensmitteln tierischen Ursprungs:

z. B. Milchproduktion, Fleischproduktion, Tierhaltung und Tierschutz, Bedeutung der Tierhaltung in der heimischen Landwirtschaft, Aspekte des Fleischkonsums, Teichwirtschaft, Imkerei.

Heimische, regionale und saisonale Produktion von Lebensmitteln pflanzlichen

Ursprungs: z.B. Verarbeitung von Getreide oder anderen Schwerpunktkulturen, Pflanzenbau im Jahresverlauf, Aspekte von Düngung und Pflanzenschutz, Spezialkulturen, Gartenbau.

Umgang mit Lebensmitteln: z.B. Nachhaltigkeitsaspekte bei Lebensmitteleinkauf und -lagerung, Lebensmittelverschwendung und ihre ethische Dimension (Ressourcenverteilung etc.).

Veranstaltungen, die ausschließlich die Themen „Lebensmittelkennzeichnung“ und „Gütesiegel“ behandeln, sind im Rahmen der Maßnahme 78-03 – Themenbereich „Agrarpädagogische Maßnahmen“ - nicht förderfähig, hierfür liegt die Zuständigkeit bei der Agrarmarkt Austria (AMA).

1.4 Rechtsgrundlagen

Die Ausarbeitung der Fördervoraussetzungen und Qualitätssicherungsmaßnahmen im Rahmen des Themenbereichs ist unter Einbeziehung von erfahrenen Expert:innen und Vertreter:innen der ausführenden Bäuerinnen und Bauern erfolgt. Das BML finanziert die agrarpädagogischen Maßnahmen über das Bundesprojekt im Rahmen der Maßnahme 78-03 aus Mitteln des Bundesvorbehaltes.

Folgende Dokumente sind für die Beantragung, Planung, Umsetzung und Abrechnung der Maßnahme 78-03 Themenbereich „Agrarpädagogischen Maßnahmen“ zugrunde gelegt:

1. **Sonderrichtlinie (SRL)** des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen der Ländlichen Entwicklung im Rahmen des GAP-Strategieplan Österreich 2023 - 2027 (Geschäftszahl 2022-0.788.143)
2. **Merkblatt** Fördermaßnahme „Wissenstransfer für außerland- und forstwirtschaftliche Themenfelder (Bewusstseinsbildung, Weiterbildung, Beratung sowie Pläne und Studien) (78-03) des GAP-Strategieplan Österreich 2023–2027 auf Basis der Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen des BML
3. **Auswahlverfahren und Auswahlkriterien** für Projektmaßnahmen im Rahmen des GAP-Strategieplan Österreich 2023 - 2027
4. **Handbuch** für agrarpädagogische Maßnahmen 2023 - 2027

Nachfolgend sind die für die agrarpädagogischen Maßnahmen wesentlichen Informationen aus der o.g. Sonderrichtlinie sowie dem o.g. Merkblatt zusammengefasst und Erklärungen ergänzt.

Förderwerbende Personen

In der SRL findet sich die **Anbieterförderung** (natürliche Personen, juristische Personen inkl. Körperschaften und Anstalten öffentlichen Rechts, eingetragene Personengesellschaften, Personenvereinigungen).

Ziel

In der SRL unter Maßnahme 24 - **Wissenstransfer für außerland- und forstwirtschaftliche Themenfelder** (Bewusstseins-, Weiterbildung, Beratung sowie Pläne und Studien) (78-03)

ist das Ziel formuliert: „Bewusstseinsbildung der Öffentlichkeit und von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für die regionale Versorgungssicherheit sowie die multifunktionalen Leistungen der Land- und Forstwirtschaft (z. B. agrar- und forstpädagogische Maßnahmen).“

Zielgruppen

In Abgrenzung zu den Fördermaßnahmen 78-01, 78-02, 78-03 Themenbereiche „Dialog mit der Gesellschaft“ sowie „Naturschutz, waldpädagogische Maßnahmen und waldbezogene Pläne“ umfasst der Themenbereich der agrarpädagogischen Maßnahmen folgende Zielgruppen:

- die Öffentlichkeit, insbesondere **Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene**.
- **Pädagog:innen**, sofern die Bewusstseinsbildung im engen Kontext zu den agrarpädagogischen Maßnahmen stattfindet.

1.5 Fördervoraussetzungen

Die agrarpädagogischen Maßnahmen fallen unter den **Fördergegenstand 24.2.4 „Bewusstseinsbildung“**. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben müssen förderwerbende Personen die erforderlichen personellen Ressourcen in Form von speziellem Personal und, sofern erforderlich, die entsprechenden räumlichen, technischen und administrativen Voraussetzungen bereitstellen.

Außerdem müssen förderwerbende Personen oder beauftragte externe Einrichtungen den Qualitätsnachweis **eines gültigen Ö-Cert** oder eines in der Ö-Cert Liste angeführten gültigen Qualitätsmanagementsystems für Erwachsenenbildungsorganisationen erfüllen. Da die agrarpädagogischen Maßnahmen auf eine sensible Zielgruppe ausgerichtet sind, ist ein gültiges Ö-Cert eine **zwingende Voraussetzung** für förderwerbende Personen in dieser Maßnahme.

Bei allen an Kinder und Jugendliche gerichteten agrarpädagogischen Maßnahmen (ausgenommen sind hier ausschließlich die Werbemaßnahme in Form der Aktionstage der Bäuer:innen) müssen von der förderwerbenden Person beauftragte externe Kursleiter:innen, Referent:innen oder Trainer:innen, deren Ausbildungsinhalte direkt mit den Begünstigten (Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene) in Verbindung

stehen, bis spätestens **1.1.2026** Grundkenntnisse zum **Kinderschutz** erwerben (z.B. 2-stündiges E-Learning; schriftlicher Nachweis erforderlich).

Förderwerbende Personen bzw. deren Kooperationspartner müssen selbst keinen Kinderschutz-Self-Check nachweisen. Es wird allerdings sehr empfohlen, dass zuständige Projektleiter:innen eine Online-Schulung dazu absolvieren.

Spätestens ab **1.1.2026** muss ein verpflichtendes Online-Modul zum Kinderschutz in die Grundausbildungsinhalte von durchführenden Personen (z.B. ZLG SaB/SB) integriert sein. Bereits aktive Anbieter:innen von agrarpädagogischen Maßnahmen müssen bis spätestens **31.03.2027** einen Kinderschutz-Self-Check im Rahmen einer Online-Schulung absolvieren und bei der förderwerbenden Person nachreichen. Bereits absolvierte Kinderschutz-Schulungen bzw. Self-Checks, die nicht älter als fünf Jahre sind, können angerechnet werden. Bei aktiven Pädagog:innen gilt das Kinderschutzkonzept der Bildungseinrichtungen, in denen er/sie tätig sind.

Förderfähige Kosten

Für den relevanten Fördergegenstand 24.2.4 „Bewusstseinsbildung (z. B. Informationsmaßnahmen, Exkursionen)“ sind folgende Kosten förderfähig: **Sach- und Personalkosten sowie begleitende, projektbezogene Investitionen im untergeordneten Ausmaß des Wissenstransfers** sowie bei Grundlagenerhebungen und Plänen. Im Themenbereich der agrarpädagogischen Maßnahmen ist die Anwendung von **Vereinfachten Kostenoptionen** mit allfälligen Valorierungen zulässig. Die anzuwendende Höhe der Vereinfachten Kostenoptionen ist in den Aufrufen bekanntzugeben.

Wesentlich ist jedenfalls die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Grundsätze der **Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit**. Hier gelten die Bestimmungen des § 54 GSP-AV. Darunter fallen auch die Sach- und Personalkosten.

Den **förderwerbenden sowie den begünstigten Personen dürfen grundsätzlich keine betriebswirtschaftlichen Vorteile** aus der Umsetzung von bzw. Teilnahme an geförderten Maßnahmen erwachsen. Dabei sind die jeweiligen Gegebenheiten in den unterschiedlichen Arbeitspaketen zu berücksichtigen. Die **durchführenden Personen** dürfen im untergeordneten Maße betriebswirtschaftliche Gewinne infolge der Umsetzung von agrarpädagogischen Maßnahmen erzielen.

Das BML behält sich im Sinne eines effizienten Einsatzes von Ressourcen vor, bei Bedarf Bundesarbeitsgruppen zur bundesweiten Koordination und Abstimmung von Maßnahmen oder Themen einzurichten.

Nicht förderfähige Kosten

Im Merkblatt zur Maßnahme 78-03 sind unter Pkt. 3.4.1.3 die nicht förderfähigen Kostenarten vermerkt. Kosten auf Basis von Rechnungsbelegen mit einem Betrag von weniger als € 100,-- (netto) sind nicht abrechenbar.

Fördersätze

Bei der zutreffenden Anbieterförderung wird unter Pkt. 24.7.1.1 (SRL) der Zuschuss zu den förderfähigen Personal-, Sachkosten im folgenden Ausmaß geregelt:

Unter Pkt. 24.7.1.3 der SRL wird ein hohes öffentliches Interesse angenommen, „wenn der ausgeschriebene Themenbereich nicht im überwiegenden ökonomischen Interesse der förderwerbenden Personen oder deren Begünstigten liegt.“ Die Entwicklung von Angeboten zu diesem Thema wird zur Absicherung des hohen öffentlichen Interesses auf Angebote im Bundesprojekt beschränkt.

Projektmaßnahmen, deren direkte Begünstigte **Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene** sind, sind zu 100 % förderfähig.

Bewusstseinsbildende und Informationsmaßnahmen im Kontext zu agrarpädagogischen Maßnahmen für die **Zielgruppe „Pädagog:innen“** sind mit 100 % (bundesweite Entwicklungen) oder 66 % förderfähig (bundeslandspezifische Entwicklungen).

Sämtliche Maßnahmen sind optimal mit den Kernmaßnahmen im Rahmen der vom BML festgelegten Bundesarbeitsgruppen abzustimmen.

Die in den agrarpädagogischen Maßnahmen förderfähigen Projekte und Inhalte sowie die dazugehörigen Zuständigkeiten und möglichen Fördersätze sind im folgenden Kapitel tabellarisch dargestellt.

2 Agrarpädagogische Kernmaßnahmen

2.1 Agrarpädagogische Lehrausgänge auf land-/forstwirtschaftliche Betriebe

Beschreibung

Bei agrarpädagogischen Lehrausgängen (z.B. Schule am Bauernhof – SaB) kommen Kindergartengruppen oder Schulklassen im Rahmen der elementarpädagogischen Betreuung oder des Regelunterrichtes auf den aktiven land-/forstwirtschaftlichen Voll- oder Nebenerwerbsbetrieben mit regionsspezifischen Betriebszweigen zu Besuch. Diese Angebote werden von speziell ausgebildeten Personen auf Basis von selbst entwickelten und genehmigten Drehbüchern durchgeführt.

Förderfähige Angebote

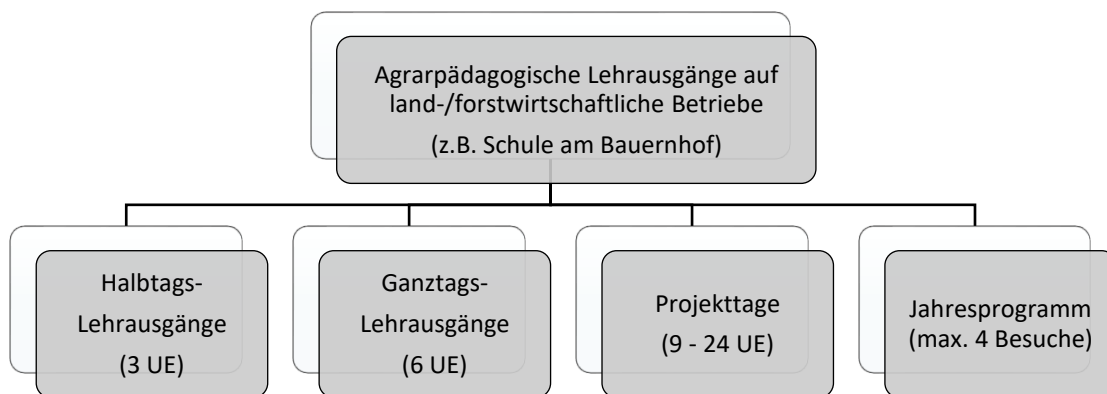


Abb. 1: Übersicht möglicher Formate. 1 Unterrichtseinheit (UE) entspricht 50 Minuten.

Halbtages-Lehrausgänge

Bei Halbtages-Lehrausgängen mit einer Dauer von 3 UE steht der land-/forstwirtschaftliche Betrieb mit seiner Produktion im Fokus. Jeder Betrieb bietet mindestens ein priorisiertes Thema an.

Speziell ausgebildete Personen vermitteln ein priorisiertes Thema anhand von genehmigten Drehbüchern. Jausenzeiten dürfen nicht in die 3 UE eingerechnet werden. Die Verkostung von Erzeugnissen, wenn im Drehbuch abgebildet, ist zulässig.

Ganztages-Lehrausgänge

Mit einer Dauer von 6 UE ermöglichen Ganztages-Lehrausgänge den Kindern und Jugendlichen vertiefte Einblicke in den land-/forstwirtschaftlichen Betrieb mit seiner Produktion zu gewinnen. Auch hier wird ein bzw. werden mehrere Themen anhand eines bzw. mehrerer genehmigter Drehbücher angeboten und vermittelt. Jausenzeiten dürfen generell nicht in die 6 UE eingerechnet werden.

Projekttag („Bauernhofwoche“)

Die Projekttag sind ein ideales Zusatzangebot für Schulen. In deren Rahmen werden innerhalb einer Woche mehrere Lehrausgänge im Ausmaß von mindestens 9 UE und maximal 24 UE auf einem oder mehreren benachbarten Betrieben durchgeführt. Damit ist es möglich, den Teilnehmenden einen besseren Einblick in die heimische Land- und Forstwirtschaft und den betrieblichen Alltag anzubieten.

Betriebe, die Projekttag anbieten, müssen ein bzw. mehrere passende Drehbücher, in dem/in denen die vorgesehenen Aktivitäten sowie die dafür vorgesehenen Unterrichtseinheiten aufgeführt sind, vorlegen. Die Abrechnung erfolgt nach den im jeweiligen Drehbuch vorgesehenen und durchgeführten Unterrichtseinheiten.

Die Infrastruktur für Übernachtung und Verpflegung kann sowohl am Betrieb selbst als auch bei Partnerbetrieben in der Nähe zur Verfügung gestellt werden. Zusätzliche Kosten für die Teilnehmenden (Übernachtung bzw. Übernachtungsmöglichkeiten, Verpflegung und sonstige Aktivitäten) sind beim Betrieb zu erfragen.

Eine Kooperation mehrerer anerkannter Betriebe (z.B. SaB) in der Region ist möglich, sofern sich deren Drehbücher gut ergänzen. Das ist insbesondere dann gegeben, wenn die Kooperation dazu beiträgt, dass sich für die Begünstigten ein möglichst umfassendes Bild der regionalen Land- und Forstwirtschaft zeichnen lässt. Auch die zusätzliche Einbindung eines/einer Anbieter:in von agrarpädagogischen Einsätzen an Bildungseinrichtungen (z.B. Seminarbäuer:innen) ist förderfähig. Ihr Programm muss zum Betrieb passen, sie kann die üblichen Kosten abrechnen (s. Kapitel 7).

Solche Kooperationen ermöglichen parallellaufende Programme für mehrere Gruppen durch jeweils eine speziell-ausgebildete Person auf einem Betrieb.

Jahresprogramme

Maximal vier über die Vegetationsperiode einer Ackerkultur bzw. im Jahresverlauf einer Tierart verteilte Halbtagesbesuche geben Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit, die verschiedenen Jahreszeiten und die damit verbundenen Arbeitsschritte am bäuerlichen Betrieb direkt mitzuerleben. Dabei sollen die Kinder und Jugendlichen auch selbst aktiv sein können (z.B. Füttern, Ausmisten, Anbau oder Ernte der Ackerkulturen) und so Land- und Forstwirtschaft im Jahresverlauf miterleben. Mögliche Zielgruppen sind Schulklassen der Primärstufe, Sekundarstufe I, Sekundarstufe II, aus Sonderschulen oder inklusiven Regelschulen.

Förderfähige Projektinhalte und Fördersätze

Bundes-Aufrufe 100 %	Länder-Aufrufe 100 %	Länder-Aufrufe 66 %
Bundesprojektkoordination , z.B. Kommunikation und Abstimmung, Sitzungskoordination und –leitung, Abrechnung von Fördermitteln	Alle direkt mit agrarpädagogischen Lehrausgängen für Kinder und Jugendliche in Zusammenhang stehende Kosten , z.B. - Management der Lehrausgänge im Bundesland, z.B. Koordination, Absprachen mit Anbieter:innen, Abrechnung - Unterstützung und Beratung von Bildungseinrichtungen, Pädagog:innen, Anbieter:innen direkt zu Lehrausgängen, z.B. Fragenbeantwortung - Datenerfassung / Dokumentation / Evaluierung von Lehrausgängen, z.B. Rückmeldungen von Pädagog:innen, Besuchsbestätigungen - Überprüfung von Fördervoraussetzungen für durchführende Personen (z.B. Freigabe Drehbücher, Betriebsbesichtigungen und -checks, Juryvorsitz)	Landesprojektkoordination , z.B. - Kalkulationen, Abrechnung von Fördermitteln, Berichte - allgemeine Datenerfassung, -auswertung und Erstellung von Statistiken - interne Kommunikation: z.B. Homepage-Beiträge, Rundschreiben, Newsletter
Koordination und Leitung von Bundesarbeitsgruppen (BAGs) - zur bundesweiten Weiterentwicklung der agrarpädagogischen Maßnahmen - zu bundesweiten Marketing- und Werbemaßnahmen	Teilnahme an Bundesarbeitsgruppen (BAGs) - zur bundesweiten Weiterentwicklung der agrarpädagogischen Maßnahmen - zu bundesweiten Marketing- und Werbemaßnahmen	

- zu bundesweiten Schulungs-, Informations- und Bewusstseinsbildungsmaßnahmen - zu neuen Formaten und Methoden für Aktivitäten auf dem Bauernhof inkl. der erforderlichen pädagogischen Unterlagen (z.B. Schulungsfilme, Lehr- und Arbeitsmittel)	- zu bundesweiten Schulungs-, Informations- und Bewusstseinsbildungsmaßnahmen - zu neuen Formaten und Methoden für Aktivitäten auf dem Bauernhof inkl. der erforderlichen pädagogischen Unterlagen (z.B. Schulungsfilme, Lehr- und Arbeitsmittel)	
Entwicklung oder Adaptierung in Bundesarbeitsgruppen (BAGs) von - Marketing- und Werbemaßnahmen neuen Formaten und Methoden für agrarpädagogische Lehrausgänge auf dem Bauernhof inkl. der erforderlichen pädagogischen Unterlagen	Umsetzung im jeweiligen Bundesland von in Bundesarbeitsgruppen (BAGs) entwickelten - Marketing- und Werbemaßnahmen - neuen Formaten und Methoden für agrarpädagogische Lehrausgänge auf dem Bauernhof inkl. der erforderlichen pädagogischen Unterlagen	Bundeslandspezifische Entwicklung, Adaptierung und Umsetzung von - Marketing- und Werbemaßnahmen - neuen Formaten und Methoden für agrarpädagogische Lehrausgänge auf dem Bauernhof inkl. der erforderlichen pädagogischen Unterlagen
Schulungs-, Informations- und Bewusstseinsbildungsmaßnahmen für durchführende Personen: - Entwicklung oder Adaptierung von Maßnahmen in Bundesarbeitsgruppen (BAGs) - Planung, Koordination, Durchführung von Trainer:innen-/Multiplikator:innen-Schulungen auf diese Maßnahmen	Teilnahme an Trainer:innen-/ Multiplikator:innen-Schulungen zu bundesweit entwickelten Schulungs-, Informations- und Bewusstseinsbildungsmaßnahmen für durchführende Personen zu Themen im direkten Zusammenhang mit agrarpäd. Maßnahmen	Schulungs-, Informations- und Bewusstseinsbildungsmaßnahmen für durchführende Personen zu Themen im direkten Zusammenhang mit agrarpädagogischen Maßnahmen: - bundeslandspezifische Entwicklung von Maßnahmen - Durchführung von Maßnahmen
		Teilnahme an Schulungs-, Informations- und Bewusstseinsbildungsmaßnahmen für Projektverantwortliche
Planung, Koordination, Durchführung eines 1-2-tägigen Vernetzungs- und Arbeitstreffens (1x jährlich) für Projektverantwortliche zur bundesweiten Abstimmung in enger Zusammenarbeit mit dem BML	Teilnahme an einem 1-2-tägigen Vernetzungs- und Arbeitstreffen (1x jährlich) für Projektverantwortliche zur bundesweiten Abstimmung in enger Zusammenarbeit mit dem BML	
Planung, Koordination, Durchführung eines 1-2-tägigen Vernetzungstreffens (alle 2 Jahre) für durchführende Personen in enger Zusammenarbeit mit dem BML	Teilnahme an einem 1-2-tägigen Vernetzungstreffen (alle 2 Jahre) für durchführende Personen in enger Zusammenarbeit mit dem BML	
Bundesweite Erhebungen, Umfragen und Wirksamkeitsstudien zur Bedarfsanalyse bzw. Evaluierung von agrarpädagogischen Lehrausgängen		Bundeslandspezifische Erhebungen, Umfragen und Wirksamkeitsstudien zur Bedarfsanalyse bzw. Evaluierung von agrarpädagogischen Lehrausgängen

Generell ist es zur richtigen Zuordnung der Fördersätze notwendig, dass die förderwerbende Person die geplanten Tätigkeiten möglichst detailliert im Antrag darstellt.

2.2 Agrarpädagogische Themenvermittlung in Bildungseinrichtungen

Beschreibung

Speziell ausgebildete Bäuerinnen und Bauern, z.B. Seminarbäuer:innen (SB), führen gestützt auf ihre aktiven land-/forstwirtschaftlichen Voll- oder Nebenerwerbsbetriebe mit regionsspezifischen Betriebszweigen agrarpädagogische Einsätze in Bildungseinrichtungen durch.

Jedem Einsatz liegt ein genehmigtes Programm zu einem priorisierten Thema (s. Kapitel 1.3) zugrunde. Viele Programme existieren bereits, neue Themenschwerpunkte können im Rahmen einer Bundesarbeitsgruppe gemeinsam für alle Bundesländer entwickelt werden. Auch von aktiven Bäuer:innen selbst entwickelte Programme können anerkannt und in der Folge österreichweit angeboten werden.

Die angebotenen Maßnahmen in Bildungseinrichtungen sollen sich optimal mit agrarpädagogischen Lehrausgängen auf land-/forstwirtschaftliche Betriebe ergänzen.

Förderfähige Angebote

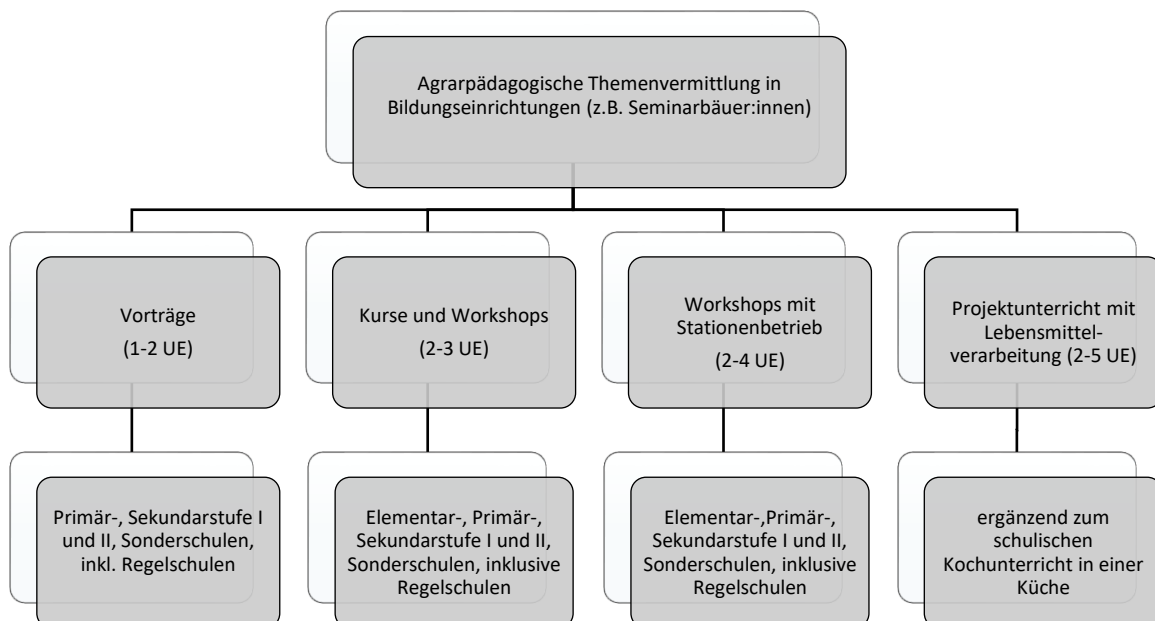


Abb. 2: Übersicht möglicher Formate inkl. möglicher Zielgruppen. 1 Unterrichtseinheit (UE) entspricht 50 Minuten.

Vorträge

In Vorträgen mit einer Dauer von 1-2 UE wird ein Schwerpunktthema dargestellt und mit den Kindern, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen diskutiert. Mögliche Zielgruppen sind Schulklassen der Primärstufe, Sekundarstufe I, Sekundarstufe II, aus Sonderschulen oder inklusiven Regelschulen.

Kurse und Workshops

Bei Kursen und Workshops kann ein gewähltes Schwerpunktthema mithilfe vielfältiger, methodischer Wahlmöglichkeiten angepasst an die jeweilige Zielgruppe vermittelt werden. Beispielsweise kann die nachhaltige, heimische Produktion von land-/forstwirtschaftlichen Produkten im Unterschied zu nicht heimischen bzw. nicht nachhaltig produzierten land-/forstwirtschaftlichen Produkten authentisch vermittelt werden.

Das mitgebrachte Anschauungsmaterial, sofern es sich um Lebensmittel handelt und keine Gründe dagegensprechen, darf auch zur vergleichenden Verkostung mit entsprechenden Erläuterungen angeboten werden.

Förderfähige Zielgruppen sind Kindergartengruppen (ausschließlich Kinder ab dem 4. Geburtstag) und Schulklassen der Primärstufe, Sekundarstufe I, Sekundarstufe II, aus Sonderschulen oder inklusiven Regelschulen. Es sind Programme mit einer Dauer von 2 oder 3 UE abrechenbar.

Workshops mit Stationenbetrieb

Bei Workshops mit Stationenbetrieb können verschiedene Aspekte eines Themas mit unterschiedlichen Methoden anschaulich vermittelt werden.

Dieses Format bietet flexible Möglichkeiten: Es kann mit einer Gruppe bzw. Klasse gearbeitet werden oder auch mit mehreren. Ab einer Klassengröße von mindestens 16 Personen kann je nach Programm eine Teilung sinnvoll sein. Hier können mehrere durchführende Personen (z.B. Seminarbäuer:innen) zusammenarbeiten.

Förderfähige Zielgruppen sind Kindergartengruppen (Kinder ab dem 4. Geburtstag) sowie Schulklassen der Primärstufe, Sekundarstufe I, Sekundarstufe II, aus Sonderschulen oder inklusiven Regelschulen. Programme mit 2-4 UE sind abrechenbar.

Projektunterricht zur Lebensmittelverarbeitung

Durchführende Personen können auch mit für den Hauswirtschafts- bzw. Kochunterricht zuständigen Lehrkräften auf Projektbasis zusammenarbeiten. Das mögliche Themenspektrum ist dem Kapitel 1.3 dieses Handbuchs zu entnehmen.

Bei Projektunterricht zur Lebensmittelverarbeitung dürfen Lebensmittel auch zubereitet werden. Vergleiche unterschiedlicher Herkünfte sind sehr wünschenswert. Die Projektinhalte sind von der zuständigen Lehrkraft gemeinsam mit der durchführenden Person (z.B. Seminarbäuer:in) zu konzipieren und durchzuführen. Reine Kochkurse sind nicht förderfähig.

Mögliche Zielgruppen dieser Programme mit einer Dauer von 2 bis 5 UE sind Schulklassen der Sekundarstufe I, Sekundarstufe II sowie Schüler:innen aus Sonderschulen oder inklusiven Regelschulen.

Förderfähige Projektinhalte und Fördersätze

Bundes-Aufrufe 100 %	Länder-Aufrufe 100 %	Länder-Aufrufe 66 %
Bundesprojektkoordination , z.B. Kommunikation und Abstimmung, Sitzungskoordination und –leitung, Abrechnung von Fördermitteln	Alle direkt mit agrarpädagogischen Einsätzen in Bildungseinrichtungen in Zusammenhang stehende Kosten , z.B. - Management der Einsätze im Bundesland, z.B. Koordination, Absprachen mit durchführenden Personen, Abrechnung - Unterstützung und Beratung von Bildungseinrichtungen, Pädagog:innen, durchführenden Personen direkt zu Einsätzen, z.B. Fragenbeantwortung - Datenerfassung, Dokumentation bzw. Evaluierung von Einsätzen, z.B. Rückmeldungen von Pädagog:innen, Besuchsbestätigungen	Landesprojektkoordination , z.B. - Kalkulationen, Abrechnung von Fördermitteln, Berichte - allgemeine Datenerfassung, -auswertung und Erstellung von Statistiken - interne Kommunikation: z.B. Homepage-Beiträge, Rundschreiben, Newsletter
Koordination und Leitung von Bundesarbeitsgruppen (BAGs) - zur bundesweiten Weiterentwicklung der agrarpädagogischen Maßnahmen - zu bundesweiten Marketing- und Werbungsmaßnahmen - zu bundesweiten Schulungs-, Informations- und Bewusstseinsbildungsmaßnahmen - zu neuen Formaten und Methoden zur agrarpädagogischen Themenvermittlung in Bildungseinrichtungen inkl. der	Teilnahme an Bundesarbeitsgruppen (BAGs) - zur bundesweiten Weiterentwicklung der agrarpädagogischen Maßnahmen - zu bundesweiten Marketing- und Werbungsmaßnahmen - zu bundesweiten Schulungs-, Informations- und Bewusstseinsbildungsmaßnahmen - zu neuen Formaten und Methoden zur agrarpädagogischen Themenvermittlung in	

erforderlichen pädagogischen Unterlagen (z.B. Schulungsfilme, Lehr- und Arbeitsmittel für Schuleinsätze)	Bildungseinrichtungen inkl. der erforderlichen pädagogischen Unterlagen (z.B. Schulungsfilme, Lehr- und Arbeitsmittel für Schuleinsätze)	
Entwicklung oder Adaptierung in Bundesarbeitsgruppen (BAGs) von - Marketing- und Werbemaßnahmen - neuen Formaten und Methoden für agrarpädagogische Lehrgänge auf dem Bauernhof inkl. der erforderlichen pädagogischen Unterlagen	Umsetzung im jeweiligen Bundesland von in Bundesarbeitsgruppen (BAGs) entwickelten - Marketing- und Werbemaßnahmen - neuen Formaten und Methoden für die agrarpädagogische Vermittlung in Bildungseinrichtungen inkl. der erforderlichen pädagogischen Unterlagen (z.B. Nachdruck)	Bundeslandspezifische Entwicklung, Adaptierung und Umsetzung von - Marketing- und Werbemaßnahmen - neuen Formaten und Methoden für die agrarpädagogische Vermittlung in Bildungseinrichtungen inkl. der erforderlichen pädagogischen Unterlagen
Schulungs-, Informations- und Bewusstseinsbildungsmaßnahmen für durchführende Personen: - Entwicklung oder Adaptierung von Maßnahmen in Bundesarbeitsgruppen (BAGs) - Planung, Koordination, Durchführung von Trainer:innen-/Multiplikator:innen-Schulungen auf diese Maßnahmen	Teilnahme an Trainer:innen-/Multiplikator:innen-Schulungen auf bundesweit entwickelte Schulungs-, Informations- und Bewusstseinsbildungsmaßnahmen für durchführende Personen zu Themen im direkten Zusammenhang mit agrarpädagogischen Maßnahmen	Schulungs-, Informations- und Bewusstseinsbildungsmaßnahmen für durchführende Personen zu Themen im direkten Zusammenhang mit agrarpädagogischen Maßnahmen: - bundeslandspezifische Entwicklung von Maßnahmen - Durchführung von Maßnahmen
		Teilnahme an Schulungs-, Informations- und Bewusstseinsbildungsmaßnahmen für Projektverantwortliche
Planung, Koordination, Durchführung eines 1-2-tägigen Vernetzungs- und Arbeitstreffens (1x jährlich) für Projektverantwortliche zur bundesweiten Abstimmung in enger Zusammenarbeit mit dem BML	Teilnahme an einem 1-2-tägigen Vernetzungs- und Arbeitstreffen (1x jährlich) für Projektverantwortliche zur bundesweiten Abstimmung in enger Zusammenarbeit mit dem BML	
Planung, Koordination, Durchführung eines 1-2-tägigen Vernetzungstreffens (alle 2 Jahre) für durchführende Personen in enger Zusammenarbeit mit dem BML	Teilnahme an einem 1-2-tägigen Vernetzungstreffen (alle 2 Jahre) für durchführende Personen in enger Zusammenarbeit mit dem BML	
Bundesweite Erhebungen, Umfragen und Wirksamkeitsstudien zur Bedarfsanalyse bzw. Evaluierung von agrarpädagogischen Einsätzen in Bildungseinrichtungen		Bundeslandspezifische Erhebungen, Umfragen und Wirksamkeitsstudien zur Bedarfsanalyse bzw. Evaluierung von agrarpädagogischen Einsätzen in Bildungseinrichtungen

Generell ist es zur richtigen Zuordnung der Fördersätze notwendig, dass die förderwerbende Person die geplanten Tätigkeiten möglichst detailliert im Antrag darstellt.

3 Agrarpädagogische Maßnahmen im erweiterten Sinn

3.1 Aktionstage der Bäuer:innen

Beschreibung

In ein- bis zweistündigen Workshops wird Kindern der ersten und zweiten Volksschulklassen ein landwirtschaftliches Schwerpunktthema vermittelt. Das passiert auf Grundlage eines methodisch-didaktischen Konzepts durch vorab geschulte Bäuer:innen mit dafür produzierten Unterlagen und Lehrmaterialien. Die Tätigkeit der Bäuer:innen im Rahmen der Aktionstage ist ehrenamtlich.

Förderfähige Angebote und Fördersätze

Bundes-Aufruf 100 %	Länder-Aufrufe 100 %
Koordination der Konzeption und Entwicklung für den bundesweiten Einsatz - von zielgruppenangepassten Unterlagen für 1-2 stündige Workshops für 1. und 2. Klasse VS - eines Lehrvideos für Schulungsmaßnahmen der Bäuer:innen - von Bewerbungsmaßnahmen - von Evaluierungsmaßnahmen Abrechnung der Entwicklungs- und Schulungstätigkeit	Umsetzung der im Bundesprojekt entwickelten - Schulungen mit bundesweit entwickelten Lehrvideos - Bewerbungsmaßnahmen (ggf. Adaptierung, z.B. bundeslandspezifische Daten, wie Datum/Ort, anpassen; Nachdrucke) - Evaluierungsmaßnahmen

3.2 Agrarpädagogische Maßnahmen für Pädagog:innen

Beschreibung

Die Informations- und Bewusstseinsbildung von Pädagog:innen stellt eine wesentliche Voraussetzung für den Erfolg von agrarpädagogischen Maßnahmen dar. Lehrkräfte müssen die vorhandenen Angebote kennen und als wichtig erachten. Nur so ist es möglich, Schulklassen bundesweit zu erreichen und so authentisches, praxisnahes Wissen über die österreichische Land- und Forstwirtschaft zu vermitteln.

Förderfähige Angebote und Fördersätze

Die bundesweite Entwicklung von bewusstseinsbildenden bzw. Informationsmaßnahmen für Pädagog:innen, die in engem Kontext zu den agrarpädagogischen Maßnahmen stehen, ist mit 100 % förderfähig. Bundesländerspezifische Entwicklungen werden mit 66 % gefördert.

Mit bewusstseinsbildenden bzw. Informationsmaßnahmen sind insbesondere analoge oder digitale Veranstaltungen und Aktionen für Pädagog:innen gemeint. Darunter fallen z.B. Aktionstage an Pädagogischen Hochschulen, Auftritte auf Messen und Veranstaltungen mit pädagogischem Schwerpunkt, Kurzschulungen zu bundesweit entwickelten agrarpädagogischen Maßnahmen sowie Kurzveranstaltungen zu Themen im engen Kontext zu den agrarpädagogischen Maßnahmen.

Nicht förderfähig sind Unterrichtsmittel (d.h. Lehrmittel) für Pädagog:innen. Diese umfassen alle Hilfsmittel, die zur Unterstützung oder der Bewältigung von Teilaufgaben des Unterrichtes und zur Sicherung des Unterrichtsertrags dienen. Darunter fallen auch sämtliche Lehr- und Arbeitsmittel für die Begünstigten.

Ein enger Kontext zu agrarpädagogischen Maßnahmen ist dann gegeben, wenn die beantragte Maßnahme diese voll inhaltlich unterstützen, d.h. wenn...

- 1) ein Thema mit klarem Bezug zum land-/forstwirtschaftlichen Betrieb und zur land-/forstwirtschaftlichen Produktion vermittelt wird (z.B. Tätigkeiten am Betrieb, Lebensmittelproduktion in der Praxis, Biodiversität am Betrieb, Tierwohl in der Praxis) UND/ODER
- 2) echte lfw. Produkte / Lebensmittel aus regionaler, saisonaler Produktion zum Einsatz kommen bzw. die Maßnahme auf den Einsatz mit echten lfw. Produkten / Lebensmitteln schult UND
- 3) das Angebot der bestehenden agrarpädagogischen Maßnahmen auf geeignete Art den teilnehmenden Pädagog:innen vorgestellt wird.

Weiters wird empfohlen, dass...

- 1) ein:e durchführende Person (z.B. SaB-Anbieter:in, Seminarbäuer:in) als Vortragende:r mit eingebunden ist.
- 2) ein Lehrausgänge anbietender Betrieb als Teil der Maßnahme besucht wird.

- 3) die Maßnahme auch durchführende Personen als zusätzliche Zielgruppe im Rahmen einer Schulungs-, Informations- und Bewusstseinsbildungsmaßnahme hat.

Bundes-Aufrufe 100 %	Länder-Aufrufe 100 %	Länder-Aufrufe 66 %
<p>Bundesprojektkoordination, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kommunikation und Abstimmung - Abrechnung von Fördermitteln - Koordination und Leitung einer Bundesarbeitsgruppe (BAG) zu bundesweiten Schulungs-, Informations- und Bewusstseinsbildungsmaßnahmen 	<p>Teilnahme an einer Bundesarbeitsgruppe (BAG) zu bundesweiten Schulungs-, Informations- und Bewusstseinsbildungsmaßnahmen</p>	
<p>Entwicklung oder Adaptierung in einer Bundesarbeitsgruppe (BAG) von</p> <ul style="list-style-type: none"> - analogen oder digitalen Schulungs-, Informations- und Bewusstseinsbildungsmaßnahmen im engen Kontext zu agrarpäd. Kernmaßnahmen - Informations- und Werbemaßnahmen von agrarpäd. Maßnahmen im Rahmen von Messen und sonstigen Veranstaltungen mit pädagogischem Schwerpunkt und entsprechender Zielgruppe (z.B. Interpädagogica) - Aktionstagen an päd. Hochschulen im engen Kontext zu agrarpäd. Maßnahmen 	<p>Umsetzung im jeweiligen Bundesland von in einer Bundesarbeitsgruppe (BAG) entwickelten</p> <ul style="list-style-type: none"> - analogen und digitalen Schulungs-, Informations- und Bewusstseinsbildungsmaßnahmen im engen Kontext zu agrarpäd. Kernmaßnahmen - Informations- und Werbemaßnahmen von agrarpäd. Maßnahmen im Rahmen von Messen und sonstigen Veranstaltungen mit pädagogischem Schwerpunkt und entsprechender Zielgruppe (z.B. Interpädagogica) - Aktionstagen an päd. Hochschulen im engen Kontext zu agrarpäd. Maßnahmen 	<p>Bundeslandspezifische Entwicklung, Adaptierung und Umsetzung von</p> <ul style="list-style-type: none"> - analogen oder digitalen Schulungs-, Informations- und Bewusstseinsbildungsmaßnahmen im engen Kontext zu agrarpäd. Maßnahmen - Informations- und Werbemaßnahmen von agrarpäd. Kernmaßnahmen im Rahmen von Messen und sonstigen Veranstaltungen mit pädagogischem Schwerpunkt und entsprechender Zielgruppe (z.B. Interpädagogica) - Aktionstagen an päd. Hochschulen im engen Kontext zu agrarpäd. Maßnahmen
<p>Planung, Koordination, Durchführung von Trainer:innen-Schulungen auf bundesweit entwickelte Schulungs-, Informations- und Bewusstseinsbildungsmaßnahmen für Pädagog:innen</p>	<p>Teilnahme an Trainer:innen-Schulungen auf bundesweit entwickelte Schulungs-, Informations- und Bewusstseinsbildungsmaßnahmen für Pädagog:innen</p>	<p>Schulungs-, Informations- und Bewusstseinsbildungsmaßnahmen für Pädagog:innen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bundeslandspezifische Entwicklung, Adaptierung von Maßnahmen - Durchführung von Maßnahmen
		<p>Teilnahme an Schulungs-, Informations- und Bewusstseinsbildungsmaßnahmen für Projektverantwortliche</p>
<p>Bundesweite Erhebungen, Umfragen und Wirksamkeitsstudien zur Bedarfsanalyse bzw. Evaluierung von agrarpädagogischen Maßnahmen für Pädagog:innen</p>		<p>Bundeslandspezifische Erhebungen, Umfragen und Wirksamkeitsstudien zur Bedarfsanalyse bzw. Evaluierung von agrarpädagogischen Maßnahmen für Pädagog:innen</p>

4 Fördervoraussetzungen betreffend die Zielgruppe

Förderfähiger Kreis der Begünstigten

Die agrarpädagogischen Maßnahmen sind auf die Zielgruppen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ausgerichtet. Sie sollen methodisch-didaktisch auf die jeweilige Altersstufe abgestimmt werden.

Förderfähige Zielgruppen:

- Kindergartenkinder ab dem 4. Geburtstag
- Schulkinder (1. Schulstufe bis 14 Jahre)
- Jugendliche (15 bis 18 Jahre)
- Junge Erwachsene (19 bis 21 Jahre)

Nicht förderfähige Zielgruppen:

- Kindergartenkinder bis zum 4. Geburtstag
- Personen ab dem 22. Lebensjahr

Die ungefördernte Teilnahme von Kindern unter vier Jahren ist nicht möglich, um die Bildungswirkung der agrarpädagogischen Maßnahme nicht zu beeinträchtigen.

Förderfähige Einrichtungen

Förderfähige Bildungseinrichtungen:

- Elementarstufe (Kindergärten)
- Primärstufe (Schulstufen 1-4)
- Sekundarstufe I (Schulstufen 5-8)
- Sekundarstufe II (Schulstufen 9-14)
- Sonderschulen (allgemeine Sonderschulen sowie spezielle Einrichtungen für blinde Kinder, für gehörlose Kinder, für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf, für

sehbehinderte Kinder, für hörgeschädigte Kinder, für sprachgestörte Kinder, für körperbehinderte Kinder; Sondererziehungsschulen)

- Inklusive Regelschulen

Nicht förderfähige Einrichtungen:

- Kinderkrippen, Krabbelstuben
- Horte, Freizeit- und Nachhilfeangebote sowie sonstige Nachmittagsbetreuungen außerhalb des Regelunterrichts
- Ferien- und Lernlager
- Institutionen sowie Tagesstrukturen für Menschen mit besonderem Betreuungsbedarf (z.B. Caritas, Lebenshilfe, SOS-Kinderdorf, Kinderpsychiatrie)

Förderfähige Gruppengrößen und -teilungen

Die Mindestgruppengröße beträgt fünf Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene. Damit können auch Kleinstgruppen bzw. -klassen von agrarpädagogischen Lehrausgängen bzw. Schuleinsätzen profitieren. Es ist ein Nachweis über die angemeldete Anzahl der Kinder bzw. Jugendlichen in der Klasse bzw. Kindergartengruppe zu erbringen.

Die Klasse bzw. Kindergartengruppe darf im Regelfall nicht geteilt werden. Dies gilt insbesondere für Integrationsklassen. Eine Bestätigung der Direktion, dass die Klasse ungeteilt ist, ist bei Gruppengrößen unter acht Kindern erforderlich.

Ausgenommen vom Teilungsverbot sind große Gruppen ab 16 Personen. Wenn es für die Umsetzung des Programms als sinnvoll erscheint (z.B. bei praktischen Tätigkeiten), darf eine Teilung ab der 16. Person erfolgen.

Es besteht hier die Möglichkeit, dass z.B.

- die begleitende Lehrkraft die zweite Hälfte der Klasse beaufsichtigt.
- zwei durchführende Personen ihr jeweiliges Drehbuch bzw. Programm parallel umsetzen.
- eine in der näheren Umgebung wohnende/r Seminarbäuerin oder Seminarbauer mit einem passenden Themenschwerpunkt die 2. Gruppe während eines agrarpädagogischen Lehrausgangs betreut.

Für die Förderfähigkeit der zweiten durchführenden Person muss der Abrechnung ein entsprechend förderfähiges Drehbuch bzw. Programm beigelegt bzw. auf das bei der förderwerbenden Person abgelegte Drehbuch verwiesen werden. Sie kann ihre pädagogische Leistung und Fahrtkosten in Rechnung stellen. Zu beachten ist, dass bei über 16 angemeldeten Teilnehmer:innen mindestens zehn davon für eine Gruppenteilung und Abrechnung von zwei durchführenden Personen anwesend sein müssen.

Evaluierung

Das Ziel einer fundierten Evaluierung und deren Auswertung ist es, Verbesserungspotenziale zu identifizieren sowie erforderliche qualitätsverbessernde Maßnahmen umzusetzen. Nur so können Drehbücher und Programme besser an die Ansprüche und Bedürfnisse der Zielgruppen und deren pädagogischer Betreuung angepasst werden. Rückmeldungen von Pädagog:innen sind daher in schriftlicher oder digitaler Form einzuholen.

Eine digitale Evaluierung des Einsatzes bzw. Lehrausgangs wird empfohlen, auch wenn in diesem Fall möglicherweise nicht alle Pädagog:innen erreicht werden können. Insgesamt ist aber ein qualitativ hochwertigeres Feedback erwartbar. Außerdem verringert die digitale Erfassung den Verwaltungsaufwand für Betriebe und förderwerbende Personen und ermöglicht bundesweite Gesamtauswertungen. Eine digitale Gesamtauswertung der Rückmeldungen je Bundesland ist dem BML/BSTs spätestens zum Zeitpunkt der Endabrechnung vorzulegen. Vorlagen für Feedbackbögen mit Mindestinhalten finden sich in den Anlagen des Handbuchs.

Dokumentation

Die durchführenden Personen sind verpflichtet, zur Abrechnung jedes Lehrausgangs bzw. jedes Schuleinsatzes eine durch die begleitende Lehrkraft unterschriebene Besuchsbestätigung beizulegen. Entsprechende Vorlagen mit den vorzulegenden Mindestinformationen findet sich in den Anlagen des Handbuchs.

Jede förderwerbende Person ist überdies verpflichtet, dem BML einmal im Jahr bis spätestens Ende Februar des Folgejahres auf Aufforderung definierte statistische Daten je Bundesland zu melden.

5 Förderungsvoraussetzungen für durchführende Personen von agrarpädagogischen Kernmaßnahmen

Die folgenden Fördervoraussetzungen sichern aus Sicht des BML die pädagogische und fachliche Qualität, die Sicherheit der Begünstigten und auch die Authentizität der agrarpädagogischen Kernmaßnahmen (z.B. Schule am Bauernhof, Seminarbäuer:innen):

1. Land-/forstwirtschaftliche Voraussetzungen
2. Grundausbildung (siehe zulässige Curricula-Mindestinhalte)
3. Erfolgreicher Ausbildungsabschluss
4. Genehmigtes Drehbuch oder Programm
5. Informationspflichten zu Begünstigtenbeiträgen
6. Jährliche Teilnahme an Schulungs- und Informationsmaßnahmen (4 UE)
7. Kinderschutz-Schulung (ab 1.1.2026)
8. Erste-Hilfe-Kurs
9. Regelmäßige Betriebschecks (gilt nur für Angebote auf lw/fw Betrieben)
10. SVS-Sicherheitsüberprüfung (gilt nur für Angebote auf lw/fw Betrieben)
11. Hygieneschulung

5.1 Land-/forstwirtschaftliche Voraussetzungen

Agrarpädagogische Lehrgänge und Einsätze an Bildungseinrichtungen werden von aktiven Bäuerinnen und Bauern durchgeführt, die folgende Voraussetzungen mitbringen:

- Mindestalter von 18 Jahren
- Betriebsführer:in, Familienmitglied einer/s Betriebsführer:in oder sonstige auf einem land-/forstwirtschaftlichen Betrieb für mind. 2 Jahre in der Produktion mitarbeitende Person
- LFBIS-Betriebsnummer

5.2 Grundausbildung

Alle Personen, die agrarpädagogische Maßnahmen durchführen wollen, müssen vorab eine spezielle Ausbildung durchlaufen. Dies kann mit dem Abschluss eines bundesweit zur Verfügung stehenden vom BML anerkannten Zertifikatslehrgangs, eines speziellen Lehrgangs oder einer vergleichbaren Ausbildung mit nachfolgend beschriebenen Mindestinhalten erfolgen. Ziel ist v.a. eine pädagogische und methodische Schulung für die zukünftige Beschäftigung mit Kindern, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen.

Die Grundausbildung kann aus persönlichen oder anderen Gründen auch in einem anderen Bundesland absolviert werden. Die nach den Mindestanforderungen dieses Handbuchs ausgebildeten durchführenden Personen dürfen bundesweit agrarpädagogische Einsätze an Bildungseinrichtungen durchführen (z.B. Seminarbäuer:innen).

Agrarpädagogische Lehrausgänge (z.B. Schule am Bauernhof)

Vorgeschriebene Ausbildungsinhalte

Es sind Inhalte mit einem Mindestumfang von 68 UE nachzuweisen. Die Anwesenheit der Teilnehmenden wird von der Kursleitung bzw. von den Trainer:innen überprüft und mittels einer Liste der teilnehmenden Personen dokumentiert. Eine mindestens 80%ige Anwesenheit ist nachzuweisen. Außerdem ist ein positiver Abschluss der Ausbildung Voraussetzung, um eine Berechtigung zur Durchführung von agrarpädagogischen Lehrausgängen zu erlangen. Die gesamte Ausbildungszeit darf zwei Jahre nicht überschreiten.

Ab dem **1.1.2026** muss darüber hinaus ein Onlinemodul (4 UE Dauer) zum Kinderschutz inkl. Erstellung eines betrieblichen Kinderschutz-Self-Checks in die Ausbildung integriert und von den durchführenden Personen erfolgreich absolviert werden.

Kommunikation und Konfliktmanagement	Minstdauer (UE)
Kommunikations- und Präsentationstechniken	8
Konfliktmanagement und Argumentationstechniken	4
Zwischensumme	12

Rahmenbedingungen	Mindestdauer (UE)
Ich und mein Betrieb: eigene Ziele, Erwartungen, Rollen, persönliche und betriebliche Voraussetzungen, Qualitätssicherung	8
Recht und Steuer	2
Hygieneschulung zum richtigen Umgang mit Lebensmitteln	2
Erste-Hilfe-Kurs (Schwerpunkt Kinder, evt. Outdoorkurs)	8
Zwischensumme	20
Ab 1.1.2026: Kinderschutz-Schulung inkl. betrieblicher Self-Check	4

Angebotsgestaltung	Mindestdauer (UE)
Pädagogische, didaktische und methodische Grundlagen	20
Eigener Betrieb und Nachhaltigkeit	4
Hausarbeit: Erarbeitung des eigenen Angebots	
Vermarktung des eigenen Angebots	4
Erfahrungsberichte und Exkursion, Best Practices	8
Zwischensumme	36

Abschluss	Mindestdauer (UE)
Abschlussbestandteile und Check-up	8
Zwischensumme	8
Mindestdauer gesamt (ohne Abschluss)	68 (72 ab 1.1.2026)

Darüber hinaus können in der Vergangenheit bereits aktive Anbieter:innen agrarpädagogische Lehrausgänge durchführen, sofern sie die Weiterbildungsverpflichtung erfüllen.

Agrarpädagogische Einsätze in Bildungseinrichtungen (z.B. Seminarbäuer:innen)

Zugangsvoraussetzungen

Personen, die die Einsätze in Bildungseinrichtungen durchführen möchten, können bei den land-/forstwirtschaftlichen Voraussetzungen anstatt der Grundausbildung in einem lw. Beruf auch eine höhere fachspezifische Ausbildung vorweisen.

Vorgeschriebene Ausbildungsinhalte

Es sind Inhalte mit einem Mindestumfang von 62 UE nachzuweisen. Die Anwesenheit der Teilnehmenden wird von der Kursleitung bzw. von den Trainer:innen überprüft und mittels einer Liste der teilnehmenden Personen dokumentiert. Eine mindestens 80%ige Anwesenheit ist nachzuweisen. Außerdem ist ein positiver Abschluss der Ausbildung Voraussetzung, um eine Berechtigung zur Durchführung von Schuleinsätzen, Kursen, Vorträgen und Messen zu erlangen. Die gesamte Ausbildungszeit darf zwei Jahre nicht überschreiten.

Ab dem **1.1.2026** muss darüber hinaus ein Onlinemodul mit 4 UE zum Kinderschutz inkl. eines Kinderschutz-Self-Checks in die Ausbildung integriert und von den durchführenden Personen erfolgreich absolviert werden. Die Ausbildung kann auch in einem anderen Bundesland absolviert werden.

Kommunikation und Konfliktmanagement	Minstdauer (UE)
Kommunikations- und Präsentationstechniken	8
Konfliktmanagement und Argumentationstechniken	4
Zwischensumme	12

Rahmenbedingungen	Minstdauer (UE)
Ich in der Schule: Ziele, Erwartungen, persönliche Voraussetzungen, Qualitätssicherung	8
Recht und Steuer	2
Hygieneschulung zum richtigen Umgang mit Lebensmitteln	2
Arbeitsunterweisung, Küchenpraxis	2
Zwischensumme	14
Ab 1.1.2026: Kinderschutz-Schulung inkl. Self-Check	4

Angebotsgestaltung	Minstdauer (UE)
Pädagogische Grundlagen	4
Methodische Grundlagen	10
Praktische Übungen	4
Erarbeitung des eigenen Angebots, Einschulung	6
Vermarktung des eigenen Angebots	4
Erfahrungsberichte und Exkursion	8
Zwischensumme	36

Ausbildungsabschluss	Minstdauer (UE)
Abschlussbestandteile und Check-up	8
Zwischensumme	8
Minstdauer gesamt (ohne Abschluss)	62 (66 ab 1.1.2026)

Aktionstage der Bäuer:innen

Bäuerinnen und Bauern, die bei den Aktionstagen der Bäuer:innen mitwirken möchten, werden vorab auf die ein- bis zweistündigen Workshops an Volksschulen zu einem landwirtschaftlichen Schwerpunktthema und die zur Verfügung gestellten Unterlagen geschult.

5.3 Ausbildungsabschluss

Zulassungsvoraussetzungen

Zugelassen zum Ausbildungsabschluss können nur jene Teilnehmer:innen werden, die...

- eine Anwesenheit von mindestens 80 % der vorgeschriebenen UE vorweisen können,
- eine Abschlussarbeit vorgelegt haben,
- eine Hygieneschulung im Ausmaß von mindestens 2 UE nachweisen können.

Außerdem muss jede/r Kursteilnehmer:in im Rahmen von agrarpädagogischen Grundausbildungslehrgängen, die ab dem **1.1.2026** starten, einen Kinderschutz-Self-Check im Rahmen einer Online-Schulung zum Kinderschutz (4 UE) absolvieren und nachweisen. Für einen erfolgreichen Ausbildungsabschluss muss der Self-Check vorgelegt werden.

Abschlussarbeit

Zukünftige Anbieter:innen von agrarpädagogischen Einsätzen auf land- /forstwirtschaftlichen Betrieben (z.B. Schule am Bauernhof) müssen vor Ende der Ausbildung ein inhaltliches und methodisches Drehbuchkonzept für einen Lehrausgang auf ihren Betrieb vorlegen. Dieses muss mindestens die Informationen der entsprechenden Vorlage in den Anlagen dieses Handbuchs enthalten. Das Drehbuch muss in der Praxis auf dem eigenen Betrieb umsetzbar sein.

Möchte eine durchführende Person ihr Angebot später erweitern, kann sie jederzeit ein weiteres Drehbuchkonzept bei der Projektleitung einreichen.

Zukünftige Anbieter:innen von agrarpädagogischen Einsätzen in einer Bildungseinrichtung müssen vor Ende der Ausbildung eine Projektarbeit zu einem relevanten Thema oder ein Unterrichtskonzept in Form eines Stundenbildes vorlegen. Das Stundenbild muss mindestens folgende Informationen zum geplanten agrarpädagogischen Einsatz enthalten: Thema, genaue Zielgruppe, Ziele des Programms, benötigte Unterlagen und Hilfsmittel für die Umsetzung des Programms, tabellarische Planung der Inhalte inkl. Lehrziele, Inhaltsbeschreibung und Methodik, Hinweise zur Überprüfung der Zielerreichung.

Mindestens ein Mitglied der Fachjury sichtet und beurteilt das Drehbuch- bzw. Programmkonzept vorab. Bei positiver Beurteilung und gleichzeitig erfolgreichem Ausbildungsabschluss gilt das Konzept als genehmigt.

Abschlusserfordernisse

Die ausgearbeitete Abschlussarbeit muss vor einer Fachjury präsentiert oder im Rahmen eines Praxistags gemeinsam mit Schüler:innen – ebenfalls vor einer Fachjury – umgesetzt werden. Angepasst an Art und Inhalt der Abschlussarbeit muss ein integriertes Fachgespräch bzw. Reflexion unter Berücksichtigung der in der Grundausbildung behandelten, fachlichen Inhalte durchgeführt werden.

Fachjury

Die Fachjury muss sich aus mindestens drei Personen zusammensetzen, die zumindest eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- Fachliche:r Kurs- bzw. Lehrgangisleiter:in
- Fachexpert:in (z. B. Fachberater:in)
- Praktiker:in (z. B. ausgebildete und aktive Anbieter:in)
- Referent:in oder Trainer:in im Ausbildungskurs
- Vertreter:in der Bildungseinrichtung, der/die mit dem Themenbereich vertraut ist

Mindestens ein Mitglied der Fachjury muss eine pädagogische Ausbildung haben. Aus der Fachjury ist eine Person zu benennen, die für die Einhaltung des korrekten Ablaufs

verantwortlich ist („Juryleitung“). Bei Abstimmungen hat bei Stimmgleichheit diese Person die Entscheidungsmöglichkeit, die sie zu begründen hat.

Beurteilung

Die Fachjury hat die einzelnen Abschlusskriterien (Abschlussarbeit, Abschlusstag) nach folgendem Schema zu bewerten:

- Mit **ausgezeichnetem Erfolg**, wenn die gestellten Aufgaben in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt werden und deutliche Eigenständigkeit bzw. die Fähigkeit zur selbständigen Anwendung der erworbenen Kenntnisse erkennbar sind;
- Mit **gutem Erfolg**, wenn die gestellten Aufgaben in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt werden und merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit bzw. bei entsprechender Anleitung die Fähigkeit zur Anwendung der erworbenen Kenntnisse erkennbar sind;
- **Mit Erfolg**, wenn die gestellten Aufgaben in der Anwendung der erworbenen Kenntnisse in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt sind.
- **Nicht bestanden**, wenn die Aufgaben nicht die Erfordernisse für „mit Erfolg“ erfüllen.

Die Kandidat:innen haben die Grundausbildung erfolgreich absolviert, wenn die Fachjury seine/ihre Antworten zumindest „mit Erfolg“ beurteilt.

Die Fachjury entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bleibt ein/e Kandidat:in in maximal einem Themenbereich knapp unter der geforderten Leistung, kann die Fachjury ggf. eine zusätzliche mündliche Befragung durchführen.

Von der Fachjury ist für jede/n Kandidat:in ein Abschlussprotokoll abzufassen. Dieses hat in kurzer und übersichtlicher Form die gemeinsame Beurteilung der einzelnen Abschlussbestandteile zu enthalten. Für agrarpädagogische Lehrausgänge findet sich eine Vorlage in den Anlagen dieses Handbuchs.

Die Juryleitung hat in Anwesenheit aller Mitglieder die Juryentscheidungen bekannt zu geben. Sie hat den erfolgreichen Kandidat:innen eine Abschlussbestätigung über die erfolgreiche Absolvierung der Grundausbildung auszustellen.

Bei negativem Abschluss wird vom Bildungsanbieter nur eine Teilnahmebestätigung am Lehrgang ausgestellt. Ein Zertifikat/Zeugnis erhalten ausschließlich Teilnehmende mit positivem Abschluss.

Beschwerdeführung

Der/die Kandidat:innen haben die Möglichkeit, gegen eine negative Beurteilung der Fachjury bei einem Mitglied der Fachjury Beschwerde einzulegen. Eine ombudsmäßige Prüfung der Beschwerde ist durchzuführen.

Die Beschwerde muss innerhalb von sieben Tagen nach der Veröffentlichung der negativen Beurteilung schriftlich eingereicht werden. Die Rückmeldung an den/die Kandidat:in, unter Berücksichtigung aller relevanten Unterlagen, hat binnen vier Wochen ab dem schriftlichen Eingang der Beschwerde schriftlich zu erfolgen.

Rücktritt, Wiederholung

Die Kandidat:innen haben die Möglichkeit, nach einer negativen Abschlussbeurteilung, die einer erfolgreichen Absolvierung des Lehrgangs entgegensteht, den gesamten Abschluss zu wiederholen. Ein dreimaliges Antreten ist möglich.

Treten Kandidat:innen während eines Abschlussbestandteils zurück, gilt der jeweilige Teil als nicht bestanden. Kandidat:innen, die aus persönlichen Gründen kurzfristig nicht an verpflichtenden Abschlussbestandteilen teilnehmen können, sind so zu beurteilen, als ob sie nicht angetreten wären.

Muss ein Wiederholungstermin angesetzt werden, muss sich auch hier die Fachjury aus mindestens drei Mitgliedern zusammensetzen, welche die o.g. Kriterien erfüllen. Eine zum ursprünglichen Abschlusstermin abweichende Zusammensetzung ist möglich.

Bevor Personen agrarpädagogische Lehrausgänge oder Einsätze an Bildungseinrichtungen durchführen dürfen, müssen sie ein entsprechendes Drehbuch bzw. Programm ausarbeiten und genehmigen lassen.

+

5.4 Informationspflichten zu Begünstigtenbeiträgen

Zweck der agrarpädagogischen Maßnahmen ist, dass Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen die heimische Land- und Forstwirtschaft nähergebracht wird, und zwar möglichst ohne zusätzliche Kostenbelastung. Daher fördert das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML) diese auch mit einem Fördersatz von 100 %. Zweck der Förderung ist nicht, dass Besuche von begünstigten Personen für die Vermarktung von eigenen Produkten genutzt werden und diese Zusatzangebote den Teilnehmenden in Rechnung gestellt werden.

Durchführende Personen sowie interessierte Schulen bzw. Pädagog:innen müssen von der förderwerbenden Person transparent darüber informiert werden, dass die agrarpädagogischen Maßnahmen als möglichst kostenloses Angebot für die Zielgruppen anzubieten sind. Folgende Maßnahmen müssen die förderwerbenden Personen in diesem Zusammenhang zumindest sicherstellen:

- Die Ausbildungsunterlagen zur Angebotskalkulation müssen dem jeweils aktuellen rechtlichen Stand entsprechen.
- Jede/r Anbieter:in muss auf geförderten Webseiten die Kosten jedes agrarpädagogischen Angebots transparent in Höhe und Art des Angebots anführen.
- Auf Webseiten der förderwerbenden Personen ist der Hinweis gut sichtbar zu ergänzen, dass die Angebote im Rahmen der LE-Projektförderung des GAP-Strategieplans Österreich 2023-2027 gefördert werden und als solche als möglichst kostenloses Bildungsangebot für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene konzipiert sind. Hierfür ist folgender Wortlaut mindestens zu verwenden:

„Die auf dieser Homepage dargestellten agrarpädagogischen Angebote für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene werden im Rahmen des GAP-Strategieplan Österreich 2023 – 2027 aus öffentlichen Mitteln gefördert. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft verfolgt mit dieser Förderung seit nunmehr 25 Jahren das Ziel, möglichst vielen Teilnehmer:innen einen authentischen Einblick in die heimische Land- und Forstwirtschaft sowie deren vielfältige gesellschaftliche Leistungen zu ermöglichen. Die Angebote sollen möglichst kostenlos für die Zielgruppe sein. Finanzielle Aufwendungen der Anbieter:innen, die für die Durchführung ihres agrarpädagogischen Angebots unbedingt erforderlich sind, sind über die Förderung abgegolten. Individuelle Teilnehmer:innenbeiträge werden für

Verkostungsaufwendungen sowie verschiedene kostenpflichtige Zusatzangebote eingehoben, die auf dieser Homepage dargestellt sind.“

5.5 Jährliche Teilnahme an Schulungs-/Informationsmaßnahmen

Alle Personen, die agrarpädagogische Maßnahmen durchführen und verrechnen möchten, sind zum regelmäßigen Besuch von Schulungs-, Informations- oder Bewusstseinsbildungsmaßnahmen verpflichtet. Es sind **jährlich mindestens 4 UE** nachzuweisen. Aus den folgenden Themenbereichen können Maßnahmen ausgewählt werden:

- Land-/forstwirtschaftliche an das eigene Drehbuch/Programm angepasste Themen
- Klimawandel und Auswirkungen auf die Land-/Forstwirtschaft
- Umwelt- und Naturschutz in der Land-/Forstwirtschaft
- Nachhaltigkeitsthemen: z. B. Fußabdruck, Kreislaufwirtschaft
- Artgerechte Tierhaltung und Tierschutz
- Pädagogik, Methodik, Didaktik und zielgruppenspezifische Angebote
- Kommunikation, Rhetorik, Argumentation bei kritischen Themen
- Kinderschutz, Sicherheit am Bauernhof, Unfallverhütung, Erste Hilfe
- Relevante Innovationen und Medien

Kochkurse werden als Schulungsnachweis nicht anerkannt.

Die Schulungs-, Informations- und Bewusstseinsbildungsmaßnahmen können in Präsenz oder online (oder einer Kombination daraus) stattfinden oder als Hospitationen bzw. Erfahrungsaustausche absolviert werden. Wenn eine durchführende Person nach einer Auszeit (inaktive Zeit über 1 Jahr hat die Ruhendstellung zur Folge) wieder Aktivitäten durchführen möchten, muss entweder eine Schulung von mind. 4 UE, eine Hospitation oder ein Gespräch mit einer Projektverantwortlichen nachgewiesen werden. Erst danach darf sie wieder Lehrausgänge bzw. Einsätze in Schulen/Kindergärten durchführen.

Für förderwerbende Personen ist zu beachten, dass nur Schulungs-, Informations- und Bewusstseinsbildungsmaßnahmen für durchführende Personen in der Intervention 78-03 förderfähig sind, die Themen im direkten Zusammenhang mit agrarpädagogischen Kernmaßnahmen behandeln. Darunter sind solche zu verstehen, welche die Qualität, Sicherheit bzw. das Themenspektrum der agrarpädagogischen Maßnahmen erhöhen bzw.

erweitern. Dazu gehören Themenbereiche wie z.B. Pädagogik, Didaktik, Methodik & Medieneinsatz, zielgruppengerechte Kommunikation/ Argumentation von Fachthemen, Rhetorik, Sicherheit am Betrieb, Erste-Hilfe-Kurs. Davon abzugrenzen und ausschließlich in der Intervention 78-02 förderbar sind alle anderen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Landwirt:innen, die einen betriebswirtschaftlichen Nutzen für die Betriebe der Teilnehmer:innen erwarten lassen: z.B. Grundausbildungslehrgänge oder Schulungen zu land-/forstwirtschaftlichen Fachthemen (Tierwohl, Biodiversität, Klimawandel, Betriebswirtschaft usw.).

5.6 Schulung zum Kinderschutz

Für alle agrarpädagogischen Maßnahmen ist von den durchführenden Personen ab **1.1.2026** verpflichtend im Rahmen der Grundausbildung eine Kinderschutz-Schulung inkl. persönlichem/betrieblichem Self-Check zu absolvieren.

Für Personen, die bereits agrarpädagogische Maßnahmen durchführen, ist bis spätestens **31.3.2027** ein solcher Kinderschutz-Self-Check im Rahmen einer von der förderwerbenden Person angebotenen Weiterbildung zu absolvieren.

5.7 Erste-Hilfe-Kurs

Bei der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen – insbesondere auf dem land-/forstwirtschaftlichen Betrieb – sind Erste-Hilfe-Kenntnisse unerlässlich. Daher ist für Personen, die agrarpädagogische Lehrausgänge auf lw/fw Betrieben durchführen möchten, ein Erste-Hilfe-Kurs mit einer Dauer von mind. 8 UE im Rahmen der Grundausbildung verpflichtend vorgeschrieben. Dieser sollte schwerpunktmäßig spezifische Kenntnisse der Ersthilfe von Kindern und Jugendlichen vermitteln. Im Rahmen des Betriebschecks ist darüber hinaus einmal in der Förderperiode eine Auffrischung im Ausmaß von mindestens 4 UE nachzuweisen.

Auch für die agrarpädagogischen Einsätze in Bildungseinrichtungen sind grundlegende Erste-Hilfe-Kenntnisse von großer Bedeutung, auch wenn im Klassenzimmer etwas weniger Gefahrenquellen zu finden sind als auf dem land-/forstwirtschaftlichen Betrieb. Eine Auffrischung der Kenntnisse im Ausmaß von mindestens 4 UE ist einmal in der Förderperiode nachzuweisen.

5.8 Betriebsbesichtigung und regelmäßige Betriebschecks (bei Lehrausgängen)

Im Rahmen der Grundausbildung zur Abhaltung von agrarpädagogischen Lehrgängen auf dem eigenen Betrieb erfolgt auch eine Betriebsbesichtigung. Ziel ist es, die Eignung des Betriebes für Lehrausgänge mithilfe einer Checkliste durch eine versierte Fachkraft zu beurteilen. Vorlagen dafür finden sich in den Anlagen dieses Handbuchs.

Als Fachkraft gelten Projektleiter:innen, Fachberater:innen oder eingeschulte Personen, die mindestens eine Hospitation eines Betriebschecks absolviert haben.

Der Betriebscheck ist nach Erstzulassung auf jedem Betrieb einmal pro Förderperiode zu wiederholen. Erfolgt die Erstzulassung ab 1.1.2024, ist kein weiterer Betriebscheck in der laufenden Förderperiode notwendig.

5.9 SVS-Sicherheitsberatung (für Zielbetriebe von agrarpädagogischen Lehrausgängen)

Einen land-/forstwirtschaftlichen Betrieb für agrarpädagogische Maßnahmen sicher zu machen, stellt die Beteiligten möglicherweise vor gewisse Herausforderungen. Vor dem Start von agrarpädagogischen Lehrausgängen am eigenen Betrieb ist eine Sicherheitsberatung durch die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) erforderlich. Etwaige in deren Rahmen festgestellte Mängel müssen vor dem ersten Lehrausgang behoben werden.

Es wird überdies empfohlen, in regelmäßigen Abständen, aber insbesondere nach größeren baulichen Veränderungen, eine neuerliche Sicherheitsberatung durchzuführen. Zusätzlich wird die Sicherheitsplakette der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) grundsätzlich empfohlen.

5.10 Hygieneschulung

Eine erfolgreich absolvierte Hygieneschulung im Ausmaß von mindestens 2 UE muss von dem/der Kandidat:in nachgewiesen werden, um zur Abschlussprüfung zugelassen zu werden.

6 Weitere Maßnahmen zur Qualitätssicherung für agrarpädagogische Kernmaßnahmen

6.1 Jährlicher Austausch der Projektverantwortlichen

Einmal jährlich findet ein maximal 2-tägiges Arbeitstreffen der Projektverantwortlichen statt. Es ist jeweils ein Treffen pro gefördertem Projekt durchzuführen. Die Koordination liegt in der Verantwortung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, Abt. II/1, Referat c. Die Veranstaltung wird in enger Abstimmung mit der förderwerbenden Person geplant, organisiert und durchgeführt.

Folgende Inhalte und Themen sind möglich:

- Fachlicher Input (Vortrages, Exkursion)
- Rückblick, Evaluierung bzw. abgeleitete Handlungsbedarfe
- Neue Themen und Festlegung von AG-Mitgliedern
- Terminkoordination
- Diskussion von Schulungs- und Informationsmaßnahmen
- Vernetzung mit Vertreter:innen ähnlicher Projekte

6.2 Projektübergreifendes, bundesweites Praktiker:innentreffen

Ein solches alle zwei Jahre durchgeführtes Treffen wird als freiwilliges Angebot konzipiert, um interessierte durchführende Personen zu vernetzen. Es soll eine Plattform zum intensiven Austausch untereinander bieten, wo auch geänderte Bedarfe aus der Praxis frühzeitig erkannt und diskutiert werden können. Diese Veranstaltung wird als Weiterbildung anerkannt. Die Koordination liegt in der Verantwortung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft. Die Veranstaltung wird in enger Abstimmung mit einem Bundesland geplant, organisiert und durchgeführt. Das Treffen sollte jedesmal in einem anderen Bundesland stattfinden, um bundesweite Einblicke zu ermöglichen.

7 Abrechnung von Lehrausgängen und Schuleinsätzen

7.1 Agrarpädagogische Lehrausgänge und Einsätze in Bildungseinrichtungen

Abrechnungssatz für pädagogische Leistungen

Personen, die Lehrausgänge oder Schuleinsätze durchführen, können für diese agrarpädagogische Leistungen € 35,-- je UE brutto abrechnen. Dieser Satz beinhaltet die „Bildungsleistung“ der durchführenden Personen. Er wird erstmals zum 1.1.2026 im Zweijahresrhythmus entsprechend des österreichischen Arbeitskostenindex für die Gesamtwirtschaft angepasst.

Pauschalen für Vor- und Nachbereitungsarbeiten

Agrarpädagogische Lehrausgänge

Der aktive land-/forstwirtschaftliche Betrieb ist die Grundlage dafür, Lehrausgänge anbieten zu können. Bevor ein Lehrausgang stattfinden kann,

- ist der im Rahmen der SVS-Sicherheitsberatung festgestellte Sicherheitsstand des Betriebs wiederherzustellen. Dafür muss der Betrieb gezielt begangen werden, um allfällige Gefahrenstellen zu beseitigen (z. B. Leitern sichern, Düngemittellagerstätte verschließen).
- sind die Vorbereitungen für die Umsetzung des Programmes gemäß Drehbuch durchzuführen (z.B. Räumlichkeiten herrichten, sanitäre Anlagen säubern).

Nach dem Lehrausgang ist es wichtig, dass der Betrieb noch einmal kontrolliert wird,

- um allfällig verloren gegangene Gegenstände zu sichern.
- um weggeworfene - für Tiere, Menschen und Geräte gefährliche - Objekte zu entfernen.

Für die oben beschriebenen Tätigkeiten sind insgesamt 100 Minuten (2 UE) förderfähig. Das ergibt eine Vor-/Nachbereitungspauschale von € 70,-- pro Lehrausgang. Diese ist analog zum Abrechnungssatz von € 35,-- ebenfalls indexiert.

Agrarpädagogische Einsätze in Bildungseinrichtungen

Für vor- und nachbereitende Arbeiten (z.B. Kontakt Pädagogin, Dokumentation / Methoden / Unterlagen vorbereiten, Abrechnung) sind zusätzlich pauschal 50 Minuten (1 UE) und damit € 35,-- förderfähig.

Gesamt-Abrechnungspauschalen

Folgende Pauschalen können somit abgerechnet werden.

Abrechnungspauschalen Lehrausgänge (z.B. Schule am Bauernhof)	Betrag in Euro
Halbtags-Lehrausgänge (3 UE) Für Elementarstufe, Primärstufe, Sekundarstufe I, Sekundarstufe II, Sonderschulen, Inklusive Regelschulen (3 UE je € 35,-- + € 70,-- Vor-/Nachbereitung)	175,--
Ganztags-Lehrausgänge (6 UE) Für Primärstufe, Sekundarstufe I, Sekundarstufe II, Sonderschulen, Inklusive Regelschulen (6 UE je € 35,-- + € 70,-- Vor-/Nachbereitung)	280,--
Projektstage („Bauernhofwoche“) Für Primärstufe, Sekundarstufe I, Sekundarstufe II, Sonderschulen, Inklusive Regelschulen (9 – 24 UE je € 35,-- + einmalig € 70,-- Vor-/Nachbereitung) Beispiel: 9 UE	385,--
Beispiel: 24 UE	910,--
Abrechnungspauschalen Schuleinsätze (z.B. Seminarbauer:innen)	Betrag in Euro
Vorträge (1 bzw. 2 UE) Für Primärstufe, Sekundarstufe I, Sekundarstufe II, Sonderschulen, Inklusive Regelschulen (1 bzw. 2 UE je € 35,-- + 1 UE je € 35,-- für Vor-/Nachbereitung)	70,-- bzw. 105,--
Kurse oder Workshops (2 bzw. 3 UE) Für Elementarstufe, Primärstufe, Sekundarstufe I, Sekundarstufe II, Sonderschulen, Inklusive Regelschulen (2 bzw. 3 UE je € 35,-- + 1 UE je € 35,-- für Vor-/Nachbereitung)	105,-- bzw. 140,--
Schulworkshop mit Stationenbetrieb (2 bis 4 UE)	105,-- bis 175,--

Abrechnungspauschalen Schuleinsätze (z.B. Seminarbauer:innen)	Betrag in Euro
Für Elementarstufe, Primärstufe, Sekundarstufe I, Sekundarstufe II, Sonderschulen, Inklusive Regelschulen (2 bis 4 UE je € 35,-- + 1 UE je € 35,-- für Vor-/Nachbereitung)	
Projektunterricht (2 bis 5 UE)	105,-- bis 210,--
Für Sekundarstufe I, Sekundarstufe II, Sonderschulen, Inklusive Regelschulen (2 bis 5 UE je € 35,-- + 1 UE je € 35,-- für Vor-/Nachbereitung)	

Weitere speziell ausgebildete Personen können unterstützend eingesetzt werden. Die abgehaltenen UE zuzüglich einer UE für geleistete Unterstützung bei der Vor- und Nachbereitungen und Reisekosten (gemäß der geltenden Reisegebührenverordnung) können abgerechnet werden.

Bieten die speziell ausgebildeten Personen ein zusätzliches Programm an, können die selben Pauschalsätze wie bei einem Angebot auf dem eigenen Betrieb bzw. beim agrarpädagogischen Einsatz in der Bildungseinrichtung angewendet werden.

Diese geförderten Beträge sind zur Gänze den durchführenden Personen auszusahlen.

Weitere Informationen

Direkt mit einem agrarpädagogischen Lehrausgang oder einem Schuleinsatz in Zusammenhang stehende Reisekosten und belegte Sachaufwendungen sind zu 100 % förderfähig. Durchführende Personen, die Lehrausgänge auf ihrem eigenen Betrieb durchführen, sind davon ausgenommen.

Die Grundlage für die Abrechnung von Lehrausgängen bzw. Einsätzen an Bildungseinrichtungen ist das freigegebene Drehbuch bzw. Programm. Nach Aufforderung ist die Unterlage für Kontrollen und Stichproben in digitaler Form zur Verfügung zu stellen. Diese müssen entsprechend der Vorlage in den Anlagen aufgebaut sein.

7.2 Aktionstage der Bäuer:innen

Die Aktionstage der Bäuer:innen stellen für die Zielgruppe der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ein kostenloses Angebot dar und werden von den Bäuer:innen ehrenamtlich geleistet.

8 Förderabwicklung

8.1 Digitale Förderplattform (DFP)

Förderanträge können ausschließlich online über die Digitale Förderplattform (DFP) der Agrarmarkt Austria (AMA) gestellt werden. Auf dem Informationsportal www.ama.at/dfp sind für die Antragstellung von Projektmaßnahmen relevante Auskünfte und Unterlagen verfügbar (Merkblätter, Stichtage, Rechtsgrundlagen, Logos, etc.).

Über das Internetserviceportal eAMA erfolgt der Einstieg in die DFP (www.eama.at). Dort kann der Förderantrag eingereicht werden. Der Login zur DFP ist ausschließlich mit ID Austria möglich.

In der DFP können förderwerbende Personen den relevanten Förderantrag (78-03) ausfüllen und die notwendigen Daten sowie Unterlagen zur Genehmigung einreichen. Dafür ist eine Klienten- bzw. Betriebsnummer erforderlich. Förderanträge erfassen und einreichen können alle Vertretungsbefugten/Bevollmächtigten der förderwerbenden Person.

8.2 Projekteinreichung nach Aufrufen

Förderanträge können in der Maßnahme 78-03, Themenbereich „Agrarpädagogische Maßnahmen“ im Rahmen eines Aufrufverfahrens gestellt werden. Die Ausschreibung erfolgt im Rahmen von gezielten, fachbereichs- bzw. themenspezifischen Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen.

8.3 Bewilligende Stellen

1. in allen Bundesländern mit Ausnahme von Wien die Landeshauptleute
2. in Wien die AMA bzw. die Landwirtschaftskammer für Projekte im Forstbereich gemäß Punkt 24.2.1 bis 24.2.4 der SRL und
3. das BML bei bundesländerübergreifenden Projekten (mind. 3 Bundesländer) sowie bei Projekt von bundesweiter Relevanz

8.4 Publizitätsbestimmungen

Die Publizitätsbestimmungen sind in der jeweils geltenden Fassung voll inhaltlich einzuhalten. Weiterführende Informationen dazu finden sich auf der Homepage des BML unter: [Informations- und Publizitätsmaßnahmen \(bml.gv.at\)](https://www.bml.gv.at/informations-und-publizitaetsmassnahmen)

8.5 Linkliste

DFP-Informationsportal der AMA: Informationsportal für Sektor- und Projektmaßnahmen:
aktuelle Infos zu Förderungen (Maßnahmendetails, Aufrufe/Fristen, Merkblätter/Unterlagen), allgemeine Informationen (Rechtsgrundlagen, Informationsblätter, DFP-Handbuch), Logos

DFP-Einstiegsseite der AMA

Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen im Rahmen des GAP-Strategieplan Österreich 2023-2027: Kapitel 24

Fördermaßnahme 78-03-BML Wissenstransfer für außerland- und forstwirtschaftliche Themenfelder: Überblick, Aufrufe und Fristen, Merkblatt und weitere Unterlagen

Auswahlverfahren und Auswahlkriterien für Projektmaßnahmen im Rahmen des GAP Strategieplan 2023-2027: Kapitel 24.9

9 Begriffsbestimmungen

Agrarpädagogische Maßnahmen:

Damit sind alle bewusstseinsbildende Informationsangebote für Kinder, für Jugendliche und für junge Erwachsene (ab dem 4. Geburtstag bis zum 21. Geburtstag) zu einem land-/forstwirtschaftlichen Thema gemeint, welche die elementarpädagogische Arbeit im Kindergarten bzw. den schulischen Regelunterricht ergänzen. Sie werden von speziell ausgebildeten Personen direkt auf einem aktiven land-/forstwirtschaftlichen Betrieb (z.B. Schule am Bauernhof) oder in Schulklassen (z.B. Seminarbäuer:innen) durchgeführt. Hauptziel ist es, den genannten Zielgruppen das Leben und die Arbeit auf land-/forstwirtschaftlichen Betrieben, die dort erzeugten Lebensmittel bzw. sonstigen Produkte, die damit verbundenen Produktionsabläufe sowie die Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft für Gesellschaft, Umwelt und Klima mit allen Sinnen und möglichst lebensnah zu vermitteln.

Begünstigte Person:

Das sind alle Kinder, Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen, welche an agrarpädagogischen Maßnahmen teilnehmen. Förderfähig sind Personen ab dem 4. Geburtstag bis zum 21. Geburtstag. Weiters können in diesem Handbuch, bei bestimmten im engen Kontext zu agrarpädagogischen Maßnahmen stehenden Maßnahmen, auch Pädagog:innen gemeint sein, wenn diese die Umsetzung der agrarpädagogischen Maßnahmen unterstützen.

Durchführende Person:

Darunter fallen alle Personen, die agrarpädagogische Lehrausgänge auf land-/forstwirtschaftlichen Betrieben bzw. Einsätze in Kindergärten und Schulklassen durchführen. Um geförderte agrarpädagogische Maßnahmen durchführen zu dürfen, müssen bestimmte personenspezifische Fördervoraussetzungen erfüllt sein. Dazu gehören beispielsweise eine spezielle Grundausbildung, regelmäßige Weiterbildungen oder Sicherheitschecks.

Förderwerbende Person:

Damit sind die Anbieter:innen von agrarpädagogischen Maßnahmen gemeint, die berechtigt sind, Förderanträge zu stellen.

Land-/forstwirtschaftlicher Betrieb inkl. Alm:

Der land-/forstwirtschaftliche Voll- oder Nebenerwerbsbetrieb im Sinne dieses Handbuches

- betreibt eine aktive land-/forstwirtschaftliche Produktion mit regionsspezifischen Betriebszweigen (gemäß der Urprodukteverordnung (BGBl. II 2008/410; von 1. Jänner 2009; i.d.g.F.) und
- verfügt über eine aktive LFBIS-Betriebsnummer und
- wird im Haupt- oder Nebenerwerb geführt.

Verfügt ein land-/forstwirtschaftlicher Betrieb über eine Alm oder ist an einer Gemeinschaftsalm beteiligt, so ist diese wie andere Produktionszweige ein integrierter Bestandteil des Betriebes.

Speziell ausgebildete Person:

Geförderte agrarpädagogische Maßnahmen dürfen nur von speziell ausgebildeten Betriebsführer:innen, Familienmitgliedern der Betriebsführer:innen oder auf einem aktiven land-/forstwirtschaftlichen Betrieb in der Produktion mitarbeitenden Person durchgeführt werden. Dafür müssen diese vorab eine spezielle Grundausbildung mit im vorliegenden Handbuch definierten Mindestinhalten absolvieren. Nach erfolgreichem Abschluss gelten sie als speziell für diese Fördermaßnahme ausgebildet und zugelassen.

Schule am Bauernhof (SaB):

Schule am Bauernhof ist ein bewährtes Angebot innerhalb der agrarpädagogischen Maßnahmen. In dessen Rahmen kommen Kindergartengruppen bzw. Schulklassen auf land-/forstwirtschaftliche Betriebe bzw. die Alm. Dort vermittelt eine speziell ausgebildete Person ein betriebs- bzw. regionsspezifisches land-/forstwirtschaftliches Schwerpunktthema auf Basis eines genehmigten Drehbuchs.

Seminarbäuer:in (SB):

Im Rahmen von SB-Projekten bieten speziell ausgebildete Bäuerinnen und Bauern – gestützt auf ihre aktiven land-/forstwirtschaftlichen Voll- oder Nebenerwerbsbetriebe – Schuleinsätze im Rahmen des Regelunterrichtes in Schulklassen bzw. in Ergänzung zur elementarpädagogischen Arbeit in Kindergärten an. Jedem Einsatz liegt ein genehmigtes Programm zu einem land-/forstwirtschaftlichen Schwerpunktthema zugrunde.

10 Anlagenverzeichnis

Anlage 1a: Checkliste Betriebsbesichtigung / Betriebscheck: für agrarpädagogische Lehrausgänge - Tagesangebote

Anlage 1b: Checkliste Betriebsbesichtigung / Betriebscheck: für agrarpädagogische Lehrausgänge - Mehrtagesangebote

Anlage 2a: Vorlage Drehbuchkonzept für agrarpädagogische Lehrausgänge

Anlage 2b: Vorlage Bewertung Drehbuchkonzept und Präsentation für agrarpädagogische Lehrausgänge

Anlage 3a: Vorlage Besuchsbestätigung für agrarpädagogische Lehrausgänge

Anlage 3b: Vorlage Besuchsbestätigung für agrarpädagogische Einsätze an Bildungseinrichtungen

Anlage 4a: Vorlage Feedbackbogen für Pädagog:innen zu agrarpädagogischen Lehrausgängen

Anlage 4b: Vorlage Feedbackbogen für Pädagog:innen zu agrarpädagogischen Einsätzen an Bildungseinrichtungen

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft

Stubenring 1, 1010 Wien

bml.gv.at